

FAQ-Sammlung

beantwortete Fragen des Bundesministeriums für Finanzen zur Registrierkassenpflicht, ergänzend zum Erlass vom 4.8.2016 ([BMF-AV Nr. 123/2016](#)) und weitere offene Punkte [Antworten des BMF \(grün gehalten\)](#)

Die FAQs stellen lediglich eine Ergänzung zu den bestehenden Ausführungen in den rechtlichen Bestimmungen (BAO, RKS, BarUV, Erlass) dar. Im Fokus stehen Fragestellungen, die für die technische Umsetzung von Relevanz sind. Die Reihenfolge wurde anhand des Erlassaufbaus vorgenommen.

Zusätzlich dürfen wir auf die technischen Ausführungen der [A-SIT Plus GmbH](#) hinweisen und empfehlen, diese auch zu nutzen:

- Unterstützungswerkzeuge wie Muster-Codes, Prüftools, Testszenarien ([GitHub Projekt](#))
- FAQs, Anmerkungen und Anregungen (Feedback geben, [Forum](#))

Das FinanzOnline-Team hat die Dokumente zur neuen Funktion ‚[Registrierkassen Webservice](#)‘ veröffentlicht. Eine Anleitung für die Registrierung von Registrierkassen in FinanzOnline steht ebenso zur Verfügung. Technische bzw. fachliche Fragen zu den Registrierkassenfunktionen FinanzOnline - Webservice und File Upload sowie der BMF Belegcheck-App (Belegprüfung) können über die [Community Kassensoftware](#) gestellt werden.

Hinweis zu den FAQs

Für eine verbesserte Lesbarkeit wurden Klarstellungen, die mittlerweile im Erlass geregelt sind aus der aktuellen FAQ-Sammlung entfernt. Entsprechende weiterführende Verweise sind enthalten.

Ergänzungen/Änderungen sind farblich markiert (**NEU**). Die Version vom 01.12.2016 ersetzt die vorangegangenen Versionen.

2. Führen von Büchern und Aufzeichnungen/Einzelaufzeichnungspflicht

2.4.2.1. Durchlaufende Posten

Ausführungen finden sich im Erlass.

Durchlaufende Posten sind grundsätzlich nicht in einer Kasse zu erfassen. Wenn eine Erfassung vorgenommen wird, muss der Beleg - sofern dieser nur Durchläufer enthält - nicht signiert werden. Wird dennoch signiert (freiwillig), so kann im DEP mit 0% oder mit dem ausgewiesenen Steuersatz (z.B. bei Treibstoff) gearbeitet werden.

2.4.4.1. Barumsätze eines österreichischen Unternehmers im Ausland

- 1) Wie verhält es sich mit Barumsätzen im innergemeinschaftlichen Erwerb? Sind diese in der Registrierkasse zu erfassen? Die Betrachtung im Logg ist zu klären. Unser Vorschlag wäre eine eigene Spalte IG-Null% Umsatz dafür festzulegen. Unklar ist, ob damit gemeint ist, dass Innergemeinschaftlicher Erwerb entsprechend Erlass 2.4.4.1 gar nicht unter die Registrierkassenpflicht fällt. Der Erlass spricht von im Ausland verwirklicht, ist dies so zu verstehen, dass Leistungsort = Ausland ist oder dass das Bargeld im Ausland empfangen worden ist. Falls Leistungsort = Ausland bedeutet, dass keine Registrierkassenpflicht besteht (unabhängig davon wo nun bezahlt wird), so interpretiere ich die Antwort aber auch so, dass es möglich wäre den Betrag dennoch (freiwillig) zu signieren und diesbezüglich als 0%-Steuer

mit dem Nettobetrag (in diesem Falle identisch mit dem Bruttobetrag) eingetragen werden dürfte.

ausschlaggebend ist der Ort der Lieferung; bei freiwilliger Erfassung: 0 % Umsatz.¹

- 2) Wie sind Barumsätze im Bau-Bereich, sogenannten Reverse-Charge (Fakturierung mit Null% Umsatz), in der Registrierkasse darzustellen? Sinnvoll wäre im Logg eine eigene Spalte Reverse-Null% Umsatz zu hinterlegen.

Eine Erweiterung der Umsatzsteuersätze ist derzeit nicht möglich. Inländische Barumsätze im Baubereich sind daher - weil Reverse-Charge Umsätze - mit dem Nettobetrag (in dem Falle identisch mit dem Bruttobetrag) unter 0% Steuer einzutragen.²

2.4.6. Trinkgelder

- 3) Wie erfolgt die Behandlung von Trinkgeldern, die dem Unternehmer zufließen? Der Kellner geht mit dem Beleg zum Tisch des Gastes über 2,70 Euro. Wenn z.B. jemand dann statt 2,70 auf 3 Euro aufrundet, muss man dann (wieder) zur Kasse laufen, einen Beleg über die 30 Cent ausgeben und diesen Beleg dann dem Kunden übergeben (sofern er dafür hoffentlich noch wartet). Wird wohl nicht anders gehen.³

- 4) Trinkgelder, die den Arbeitnehmern zufließen und in der Kasse erfasst werden, sind als durchlaufende Posten zu behandeln. Unklar dabei ist, wo dann der Unterschied zwischen diesen beiden Belegen ist. Können Sie uns sagen, ob bzw. wie sich diese beiden Belege unterscheiden sollen?

In diesem Fall wird es keinen Beleg brauchen, da - wie bei 2.4.2.1 Abs. 4 ausgeführt - bei nicht vorhandenen Barumsätzen (Trinkgelder für Kellner sind als durchlaufende Posten zu behandeln) ein solcher nicht erforderlich ist!⁴

Oftmals wird aber ein Beleg ausgestellt, etwa weil der Kunde dies will oder aber weil das Trinkgeld mit Kreditkarte bezahlt wird. Diesbezüglich wäre es dann entsprechend der Antwort (4) auch zu signieren (falls gleicher Beleg). Hier ist unseres Erachtens absolut kein Unterschied zu erkennen, ob das Trinkgeld der Unternehmer behält oder aber nicht.

Trinkgeld für Arbeitnehmer als 0 % Umsatz.⁵

2.4.7. Becherpfand (NEU)

- 5) Becherpfand, Darstellung in der Kasse:

Variante 1: bei Rückgabe des Bechers muss eine eigene Funktionstaste gedrückt werden und die Taste für das Becherpfand. Ergebnis: der Zählerstand der verkauften Becher wird reduziert, am Tagesabschluss sehe ich kumuliert die tatsächlich verkauften Becher (ausgegebene abzüglich zurückgegebene).

Variante 2: bei der Rückgabe des Bechers wird auf eine eigene Taste („Beherrückgabe“) gedrückt, die mit einem Minusbetrag hinterlegt ist: Ergebnis: am Tagesabschluss sehe ich die verkauften Becher (alle) und in einer zweiten

¹ entnommen aus FAQ Arbeitskreis Kassensoftware 20151220

² entnommen aus FAQ Arbeitskreis Kassensoftware 20151220

³ entnommen aus FAQ Arbeitskreis Kassensoftware 20151220

⁴ entnommen aus FAQ Arbeitskreis Kassensoftware 20151220

⁵ entnommen aus FAQ Arbeitskreis Kassensoftware 20151220

Minusposition die zurückgegebene Becher; d.h. kein kumuliertes Ergebnis. Ist die zweite Variante erlaubt? **Ja, zweite Variante dokumentiert genauso genau.**⁶

2.4.8. Echte Mitgliedsbeiträge

- 6) Diese (Bar-)Umsätze unterliegen keiner Belegerteilungs- noch Registrierkassenpflicht. Falls diese Mitgliedsbeiträge freiwillig in der Kasse erfasst werden, so sind diese (analog zu durchlaufenden Posten) zu signieren. Ist das so richtig? **Ja.**⁷

Echte Mitgliedsbeiträge sind lt. Erlass 2.4.8 KEINE Umsätze, dementsprechend natürlich auch keine Barumsätze. Daher entsprechend der Antwort auf Frage (5) NICHT zu signieren. Eine freiwillige Signatur wäre aber dennoch möglich (dann würde sich natürlich der Barumsatzzähler auch erhöhen). **Stimmt.**⁸

2.4.10. Verkauf und Einlösen von Gutscheinen

Ausführungen finden sich im Erlass.

- 7) Häufig kaufen Kunden gleichzeitig Waren und einen Wertgutschein. Wie ist in diesem Fall der Beleg, ein Mischbeleg, in der Kasse zu erfassen? Der Wertgutschein selbst ist ja bei der Veräußerung nicht als Barumsatz zu behandeln. Wenn dieser allerdings in der Kasse erfasst wird, dann mit „Bonverkauf“ als Null%-Umsatz. Ist es zulässig auf demselben Beleg die Waren mit 20% auszuweisen oder müssen hier zwei Belege erstellt werden? Unserer Meinung nach wären prinzipiell beide Vorgehensweisen (Mischbeleg sowie getrennte Erfassung) zulässig solange die Kasse dies richtig darstellt. Stimmt das?
es können Barumsätze und Nichtbarumsätze jederzeit kombiniert werden, dann aber mit Signierung.⁹

- 8) Wertgutscheine (2.4.10.1) sind als Null% Umsatz bzw. nicht als Barumsatz zu erfassen. Die Erfassung als Null% Umsatz ist insofern falsch und irreführend, weil es sich hierbei um keinen Umsatz handelt. Wie soll dieser Beleg signiert werden? Die RKSv gibt dazu keine Antwort.

Der „Null% Umsatz“ ist sowohl für echte Null% Umsätze zu verwenden (zB Umsätze eines unecht USt befreiten Arztes), als auch für jedwede Nichtbarumsätze, die mit Barumsätzen in einem Beleg kombiniert werden und damit auch zu signieren sind (siehe oben). Diese Bruttobeträge erhöhen auch den Umsatzzähler, sofern kein Trainingsbeleg.¹⁰

- 9) Sachverhalt: Verkauf von Konsumations-Jetons bei Veranstaltung (**NEU**)
Ein Unternehmer organisiert eine Veranstaltung. Beim Eingang verkauft er Jetons, die bei verschiedenen Ständen eingelöst werden können (für Essen und Getränke). Am Tagesende kommen die einzelnen Standler zum Unternehmer und lösen die Jetons gegen Bargeld ein.

⁶ entnommen aus Besprechung WKÖ BMF 20161115

⁷ entnommen aus FAQ Arbeitskreis Kassensoftware 20151220

⁸ entnommen aus FAQ Arbeitskreis Kassensoftware 20151220

⁹ entnommen aus FAQ Arbeitskreis Kassensoftware 20151220

¹⁰ entnommen aus FAQ Arbeitskreis Kassensoftware 20151220

Wer braucht wann eine Kasse und einen Beleg? Muss der Standler, der den Jeton entgegennimmt einen Beleg hergeben? (falls er nicht in der Kalten Hände Regelung ist). Ist wie die Einlösung eines Gutscheines, aber der Gutschein wurde nicht von ihm hergegeben.

Die Ausgabe der beschriebenen Jetons ist als Wertgutscheinverkauf einzelaufzeichnungspflichtig, aber nicht registrierkassenpflichtig, da noch kein Barumsatz vorliegt. Da der bezeichnete Jeton den leistenden Unternehmer nicht ausweist (§ 132a BAO) kann dieser nicht als Warengutschein betrachtet werden. Erst dann, wenn mit den Jetons die Ware "bezahlt" wird, liegt der Barumsatz vor, der entsprechend den Vorschriften registrierkassenpflichtig und/oder belegerteilungspflichtig ist. Die Einlösung der Jetons durch den den Verkauf durchführenden Unternehmer ist wie die Jetonausgabe zu behandeln. Insoweit der Jetonausgeber ein Honorar dafür erhält, ist dieses als gesonderter Geschäftsfall zu behandeln.¹¹

2.4.11. Anzahlungen/Teilzahlungen

10) Im Erlass ist diese Erleichterung nur vorgesehen, wenn die Rechnung schon im elektronischen Aufzeichnungssystem erfasst wurde. Wie verhält es sich, wenn die Rechnung, die nun bar bezahlt wird, eine Papierrechnung (mit Zahlschein) ist? Wenn die Rechnung nicht aus einem WWS kommt oder die Rechnung beispielsweise über Word/Excel erstellt wird, ist es auch in diesem Fall zulässig den Kassenbeleg ohne Steuer (mit Verweis auf die Papierrechnung/Nummer) auszustellen?

Ja, sofern die Zweitschrift dieser Rechnungen bei Kontrollen vorgelegt und die Übernahme ins Aufzeichnungssystem nachvollzogen werden kann.¹²

11) Wenn eine Rechnung ausgestellt wird, unabhängig ob mit Excel bzw. Word (wird dann der Buchhaltung übergeben) oder über ein ERP/WWS, und diese bereits zur Abfuhr der Steuerschuld herangezogen wird, dann ist bei Erfassung in der Registrierkasse hier ein Verweis auf die Rechnung und keine Aufschlüsselung der Steuersätze zulässig und ausreichend. Ist das korrekt? Oder muss die Rechnung im selben System wie der Registrierkasse erfasst werden?

Ja, der Betrag gehört dann auch dem Null% Umsatz zugeordnet (Bruttobetrag).¹³

12) Noch nicht klar ist wie im Falle der Differenzbesteuerung vorgegangen wird. Zwar regelt Erlass 2.4.11, dass auf eine schon erfasste Rechnung verwiesen werden darf und dann keine Aufschlüsselung der Umsätze nach Steuersätzen vorzunehmen ist. Allerdings wird bei der Differenzbesteuerung dieser Beleg meist erst im Nachhinein erstellt und man möchte auch nicht, dass der Kunde den kennt, da er sonst den Einkaufspreis wissen würde.

Teilweise besteuerte Barumsätze sind ebenfalls als Null% Umsätze zu behandeln (Bruttobetrag).¹⁴

13) Ein Sonderfall ist ebenfalls noch nicht ausreichend geregelt. Der Kunde bekommt einen Zahlschein und ruft an und gibt die Kreditkartendaten durch bzw. schickt diese per Mail. In diesem Fall ist dann ein signierter Beleg (da Barumsatz)

¹¹ entnommen aus Besprechung WKÖ BMF 20161115

¹² entnommen aus FAQ Arbeitskreis Kassensoftware 20151220

¹³ entnommen aus FAQ Arbeitskreis Kassensoftware 20151220

¹⁴ entnommen aus FAQ Arbeitskreis Kassensoftware 20151220

auszustellen und dem Kunden dann eingescannt per Mail zu schicken
(Belegerteilungspflicht) weil der Kunde ja nicht vor Ort ist?
Kein Einwand.¹⁵

Buchungsarten

Wie sind Lieferscheine, Umbuchungen zu Eigenverbrauch, Personalverbrauch, Werbung, Bruch, Schwund, Begleichungen von Ausgangsrechnungen usw. zu handhaben? Sind diese vom Datenerfassungsprotokoll und der Signatur ausgenommen?

Ins DEP der Registrierkasse sind insbesondere alle Barumsätze und darüber hinaus ab 1.1.2017 alle Storno- und Trainingsbuchungen aufzunehmen. Andere Buchungen, die keine Barumsätze sind, können freiwillig mit den Barumsätzen eines Geschäftsvorfalles kombiniert werden, müssen dann aber so wie die Barumsätze signiert werden. Solche Buchungen ändern auch den Umsatzzähler und müssen dann als Betrag mit Umsatzsteuersatz 0 für die Signaturerstellung aufbereitet werden.¹⁶

Warenrückgabe

14) Es stellt sich die Frage, ob ein Barbeleg (Bon) negativ sein darf?

D.h. Kunde gibt Ware zurück und erhält dafür einen Bar-Bon mit Menge negativ und somit Wert negativ. Klar ist, dass auf dem (Gutschrift-)Beleg die Kundendaten enthalten sein müssen bzw. der Kunde unterschreiben muss.

Ja, negative Barbelege sind möglich.¹⁷

15) Ein Kunde gibt beispielsweise Artikel A, den er gestern um € 100,- gekauft hat zurück und nimmt einen neuen Artikel B um € 80,-. Auf einem Beleg würde sich somit ein Betrag von € -20,- ergeben (Gutschrift). Diesen Betrag erhält der Kunde ausbezahlt. Der Beleg ist ja wohl in der Registrierkasse zu erfassen oder nicht? Wie soll das abgewickelt werden? Hier entstehen dann mehrere zu signierende Belege(?) Jede Buchungsart hat eine eigene Zuordnung im Logg. Kann das Logg dann mehrere Einträge je Geschäftsfall enthalten?

Es sind ein oder zwei Belege möglich, die RKSV sieht keine Verknüpfung der Gutschrift vor. Zur Erleichterung abgabenrechtlicher Kontrollen wäre aber ein entsprechender, in der Registrierkasse abzuspeichernder Hinweis z.B. in der handelsüblichen Bezeichnung zweckmäßig.¹⁸

16) Wenn eine Gutschrift ausgestellt wird und diese als Wertgutschein ausgegeben wird so ist dies meiner Meinung nach nicht RKSV-pflichtig, gleich wie beim Verkauf eines Wertgutscheins. Ist das korrekt? Oder entfallen diese Sonderfälle komplett weil künftig auch Wertgutscheine in den Steuerblock mit aufgenommen werden dürfen?

(NEU)

Steuerblock = Signieren: Ja, das ist korrekt. Erst wenn der Wertgutschein eingelöst wird, entsteht ein RKSV-pflichtiger Barumsatz. Ungeachtet dessen ist der Bareingang aufzeichnungspflichtig. Eine Erfassung in der Registrierkasse kann daher durchaus sinnvoll sein. (Verweis: Waren- und Wertgutschein, Erlass).

¹⁵ entnommen aus FAQ Arbeitskreis Kassensoftware 20151220

¹⁶ entnommen aus FAQ Arbeitskreis Kassensoftware 20151220

¹⁷ entnommen aus FAQ Arbeitskreis Kassensoftware 20151220

¹⁸ entnommen aus FAQ Arbeitskreis Kassensoftware 20151220

Wenn aufgrund einer Warenrückgabe eine Gutschrift gegeben wird daraus resultierend ein Gutschein ausgestellt wird, dann handelt es sich um einen negativen Barumsatz (signaturpflichtig).¹⁹

- 17) Warenretournahmen müssen nicht so wie Stornobuchungen mit >STO< gekennzeichnet werden? (NEU)
Es ist entweder eine Stornobuchung od. eine Negativumsatzerfassung möglich.²⁰

Anwendungsfall aus der Praxis: Abschreibung

- 18) Verschiedene Kassensysteme stellen auch Funktionen für die „Abschreibung“ zur Verfügung. Produkte, die etwa abgelaufen sind, werden auf diese Weise aus dem Geschäft genommen. Dabei könnte etwa folgender Bon entstehen:

| | |
|--------------------------------|--------------|
| Name und Sitz des Unternehmers | |
| --- Abschreibebon --- | |
| Artikel 1 | INVLOSS 6,99 |
| Artikel 2 | INVLOSS 3,99 |
| Artikel 3 | INVLOSS 2,99 |
| Summe | 14,97 |

Der Bon enthält keine Steuern, aber eben Artikel samt Preis. Nachdem es sich dabei um keinen Barumsatz handelt wäre der Bon wohl auch nicht zu signieren. Ist diese Vorgangsweise korrekt, oder sollte um Missverständnissen vorzubeugen, der Bon wie ein Trainingsumsatz signiert werden (also Signatur + Aufnahme in DEP ohne Erhöhung des Umsatzzählers)?

Signierung solcher Belege ist nicht verpflichtend, freiwillige Signierung mit Aufnahme in DEP und Erhöhung Umsatzzähler - Umsatzzähler als Teil der Sicherheitseinrichtung.²¹

2.4.15. Barbewegung

- 19) Ein Fall aus der Praxis (Handelskette). Der Kunde steht an der Kasse, der Beleg mit Barzahlung wird gedruckt. Dann sagt der Kunde aber „ich bezahle mit Karte“. Derzeit wird in diesem Fall ein Beleg mit Umstellung der Zahlungsart gedruckt. Ist das (weiterhin) zulässig? Was passiert mit dem Beleg - Signatur ja/nein? Wie muss signiert werden? Erhöhung des Umsatzzählers?

Beleg-Beispiel (Vorschlag) mit der Bitte um Rückmeldung, ob die Vorgehensweise richtig ist:

- Der 1. Beleg wird signiert (Bargeldzahlung).
- Der 2. Beleg entsteht dann wenn ein Kunde nicht bar bezahlt und dies erst nach Ausdruck des Bons sagt. Hier wird ein zweiter Bon ausgedruckt, der dann nicht mehr signiert wird (Kartenzahlung).

Meines Erachtens bestehen keine Bedenken gegen den Vorschlag, sofern auf dem zweiten Beleg der Vorgang - der auch keinen Barumsatz dann mehr darstellt - erkennbar ist (was mE der Fall sein dürfte) und aus dem DEP hervorgeht.²²

¹⁹ entnommen aus AK-Sitzung Kassensoftware 20161028

²⁰ entnommen aus AK-Sitzung Kassensoftware 20161028

²¹ entnommen aus Fragen der Kassenhersteller an das BMF 2016-01-22

²² entnommen aus FAQ Arbeitskreis Kassensoftware 20151220

Da der zweite Beleg kein Barumsatz ist, ist dieser auch nicht im DEP enthalten, wodurch sich die Frage stellt, ob die Antwort so zu verstehen war (dadurch, dass der Vorgang nicht im DEP enthalten ist, geht ja daraus hervor, dass es kein Barumsatz ist?). **Stimmt, insofern nicht freiwillig als 0 % Umsatz erfasst.**²³

20) Ist es denkbar, dass Betriebe die ausschließlich Bankomatzahlungen akzeptieren die Registrierkassenpflicht auslassen können/dürfen? **(NEU)**
Nein. Es wird auf das Gesetz (§ 131b BAO) und den Spruch des VfGH hingewiesen.²⁴

21) Was passiert mit dem Summenzählern bei Barbewegung? Insbesondere da Barbewegung ja nur freiwillig signiert werden müssen? **(NEU)**
**Keine Auswirkung auf Summenzähler, außer wenn (freiwillig) signiert wird. Der Registrierkassen- und der Signierungspflicht unterliegen nur Barumsätze. Davon streng zu unterscheiden ist die Einzelaufzeichnungspflicht der Barbewegungen (Bareingänge und Barausgänge). Barumsätze sind eine Teilmenge dieser Barbewegungen.
Der Summenzähler ist Teil der SEE.**²⁵

Spezialfall eines Bons

22) Mit einem Bon werden 3 Artikel fakturiert

| |
|---------------------------------------|
| Artikel 1 Euro 100 + 20% Ust |
| Artikel 2 Euro 100 + 10% Ust |
| Wertgutscheine um 100 Euro |
| |
| Gesamt 330,- Euro (davon 30 Euro Ust) |

Der Kunde bezahlt nun 200 Euro bar und hat nicht genug Geld mit, darum erhält er einen Zahlschein für den Restbetrag von 130,- Euro.

Wie hat der Eintrag in das DEP auszusehen und muss am Bon tatsächlich der Barzahlungsbetrag entsprechend der Steuersätze aufgeteilt werden oder ist es hier ausreichend, wenn die Gesamtbeträge entsprechend ausgewiesen sind?

Barzahlungsbetrag ist als Anzahlung registrierkassenpflichtig; ab 1.1.2017 mit Aufschlüsselung des Barbetrages nach Steuersätzen.²⁶

Klarstellung für was Word, Excel verwendet werden dürfen und wofür nicht **(NEU)**²⁷

23) Verwendung von Word/Excel: derzeit sehr weit verbreiteter Einsatz bei de facto allen Unternehmen (technische Notwendigkeit, Standard). Für welche Zwecke dürfen diese Erfassungsprogramme verwendet werden?

Für alle digitalen Unterlagen, welche nicht dem elektronischen Radierverbot unterliegen, bzw welche nach Fertigstellung in eine unveränderbare Form (zB signiertes PDF) überführt werden. Nicht dem elektronischen Radierverbot unterliegen Dokumente, die nicht unmittelbar die Führung von Büchern und Aufzeichnungen oder die Erfassung der Geschäftsvorfälle betreffen. Mit Word/Excel erstellte Dokumente erfüllen nicht das elektronische Radierverbot, ein signiertes PDF-Dokument sehr wohl.

²³ entnommen aus FAQ Arbeitskreis Kassensoftware 20151220

²⁴ entnommen aus AK-Sitzung Kassensoftware 20161028

²⁵ entnommen aus AK-Sitzung Kassensoftware 20161028

²⁶ entnommen aus Fragen der Kassenhersteller an das BMF 2016-01-22

²⁷ entnommen aus Besprechung WKÖ BMF 20161115

24) Darf mit Word/Excel ein Angebot erstellt werden?

Ja, ein Angebot ist zwar eine Unterlage von abgabenrechtlicher Bedeutung, fällt aber nicht in den Bereich der Führung von Büchern und Aufzeichnungen oder der Erfassung der Geschäftsvorfälle.

25) Tagesabschluss: ist dieser noch vorgesehen? (NEU)

Ein Tagesabschluss im Sinne Tagesaufsummierung ist nicht vorgesehen, es sollte jedoch aufgrund der vorhandenen Aufzeichnungen die jeweilige Tageslösung ermittelbar sein. Aus § 131 Abs. 1 Z 2b BAO (Wortfolge: ... alle Bareingänge und Barausgänge täglich einzeln festgehalten werden.) ergibt sich das tägliche Festhalten der Bareingänge und Barausgänge. Wenn jemand die Umsätze täglich einzeln festhalten muss, ergibt sich auch eindeutig, dass diese einen bestimmten Tag zuordenbar sein müssen. Nach § 131 Abs. 2 BAO sollen Summenbildungen nachvollziehbar sein. Das gilt insbesondere für die Übernahme der Daten aus der Registrierkasse (vorgelagertes System) in die Bücher und Aufzeichnungen, wenn die Daten der Geschäftsfälle nicht unmittelbar einzeln in die Bücher und Aufzeichnungen übertragen werden. Wenn ein Tagesabschluss erstellt wird, ist dieser als Unterlage von abgabenrechtlicher Bedeutung und nach § 132 BAO aufbewahrungs- und vorlagepflichtig. Dafür gibt es keine Formatvorgabe.²⁸

3. Registrierkassenpflicht

3.1.1. Arten der Registrierkassen, Eingabegeräte

26) Als Eingabegeräte sollen nicht nur jene der Marke Orderman, sondern generell Kellnerfunkterminals verstanden werden?

Ja, laut § 3 Z 6 RKSv sind Eingabestationen Geräte, die Barumsatzdaten erfassen und an eine Registrierkasse (zur Abspeicherung im DEP und ab 1.1.2017 Signierung) weitergeben können. Solche Geräte sind nicht auf eine Marke beschränkt.²⁹

3.1.2. Trainingsbuchungen (§ 7 Abs. 2 RKSv)

27) Buchungen eines Testmodus bzw. Trainingsmodus müssen ins Datenerfassungsprotokoll, jedoch nicht mit einer Signatur versehen werden?

Wie kann ich schlüssig beweisen, dass eine Bonierung eine Übungsbonierung ist?
Anmerkung: Auch für Lieferanten ist es extrem schwierig und aufwändig, alle im Zuge eines Updates gemachten Bonierungen als Probebonierungen zu kennzeichnen. Was ist, wenn einmal die Kennzeichnung vergessen wird? Bisher wurde im Zuge eines Updates einfach ein Probeverzeichnis angelegt und mit diesem die Einstellungen der Kassa getestet. Wenn alles passte, wurden die Einstellungen in das Originalverzeichnis übertragen, dort nur die Verzeichnisstruktur angepasst (da kann kein Fehler passieren) und die Version hat funktioniert. Die Testversion wurde danach gelöscht und die Sache war erledigt.

Laut §§ 7 Abs. 2 und 9 Abs. 1 RKSv sind Trainingsbuchungen zu erfassen, zu signieren und ins Datenerfassungsprotokoll aufzunehmen. Nach Ansicht des BMF gilt dies insbesondere für Trainingsbuchungen, die nach der Inbetriebnahme der Registrierkasse erfasst werden.³⁰

²⁸ entnommen aus AK-Sitzung Kassensoftware 20161028

²⁹ entnommen aus AK Kassensoftware_FAQ technisch_20151027

³⁰ entnommen aus AK Kassensoftware_FAQ technisch_20151027

28) Was ist, wenn ich einem Neukunden eine Übungskassa (2. Kassa) zur Verfügung stelle?

Eine reine Übungskassa, die nicht registriert (ab Eingabe Startwert) ist, fällt nicht unter § 131b BAO. Wenn sie registriert ist, sind die Übungsumsätze wie Trainingsumsätze zu behandeln.³¹

3.1.3. Sonstiges elektronisches Aufzeichnungssystem

29) Nach unserer Auffassung ist es bei diesen (serverbasierten) Aufzeichnungssystemen ausreichend, dass insbesondere bei zentral gespeicherten Datenerfassungsprotokollen das „Kommando“ für die Aktualisierung des Datenerfassungsprotokolls vor der Erfassung des nächsten Barumsatzes abgesetzt wird. Die physische Eintragung muss noch nicht erfolgt sein, da sich dies etwa durch die Netzwerkpufferung etc. verzögern kann. Wird dem zugestimmt?

Sicherstellung, dass Signatur des vorherigen Umsatzes bei der Belegerstellung des nachfolgenden Umsatzes berücksichtigt werden muss (kryptographische Verkettung).

Caching, Pufferung im Rahmen von technischem Rahmen möglich, jedoch zeitnah und keine signifikante Verzögerung.³²

3.1.3.1. Waagenkassen

Ausführungen finden sich im Erlass.

Falls die Waage einen eigenen Beleg ausstellt und auf diesen verwiesen wird, reicht dies nun auch dann aus, wenn weder eine Kopie des Beleges erstellt noch ein Protokoll geführt wird. Der Originalwaagenbeleg verbleibt beim Unternehmer.

3.2.1. Datenerfassungsprotokoll

Ausführungen finden sich im Erlass.

Neben dem RKSVD-DEP, dessen Exportformat klar definiert ist, ist ein zweites Protokoll zu führen, das die Mengen und handelsüblichen Bezeichnungen der Positionen beinhaltet (diese sind nicht im RKSVD-DEP enthalten). Dieses muss ebenso (allerdings in beliebigem Format) exportierbar sein.

30) DEP im Sinne der §§ 3 Z 5 und 7 RKSVD: Sollen auch Artikel-Nummer, Artikel-Bezeichnung, Rabatt, Menge und Preis aufgeführt werden?

Im Datenerfassungsprotokoll jeder Registrierkasse müssen alle Barumsätze mit den gesetzlich vorgesehenen Belegdaten (§ 132a Abs. 3 BAO) und ab 1.1.2017 zusätzlich mit den Inhalten des maschinenlesbaren Codes (§ 10 RKSVD) abgespeichert werden.³³

31) Ersetzt das DEP das elektronische Kassensjournal, oder müssen beide parallel vorhanden sein?

Ein elektronisches Kassensjournal, das die Anforderungen der RKSVD für ein Datenerfassungsprotokoll erfüllt, erfüllt damit auch die gesetzlichen Anforderungen für die Einzelaufzeichnungspflicht und ist als Datenerfassungsprotokoll im Sinne der RKSVD anzusehen.³⁴

³¹ entnommen aus AK Kassensoftware_FAQ technisch_20151027

³² entnommen aus FAQ Arbeitskreis Kassensoftware 20151220

³³ entnommen aus AK Kassensoftware_FAQ technisch_20151027

³⁴ entnommen aus AK Kassensoftware_FAQ technisch_20151027

- 32) Welche genauen Merkmale (Felder, Werte) muss das zweite Datenerfassungsprotokoll nach E131 enthalten? Beispiele, wie und in welcher Form diese Exportfiles aussehen "müssen"/können. (NEU)

Das DEP nach § 131 Abs. 1 Z 6 lit. b 2. Satz BAO soll eine Überprüfung der vollständigen, richtigen und lückenlosen Erfassung aller Geschäftsvorfälle durch entsprechende Protokollierung der Datenerfassung und nachträglicher Änderungen ermöglichen. Das bedeutet, dass neben dem Abschluss eines Geschäftsvorfalles, welcher im Rahmen der technischen Sicherheitseinrichtung des § 131b BAO über das DEP iSd § 7 RKSv zu dokumentieren ist, auch dessen Entstehung und Abwicklung (Herleitung) im elektronischen Aufzeichnungssystem festgehalten werden muss (§ 131 Abs. 1 BAO). Die Daten, die der Herleitung des Geschäftsvorfalles dienen, müssen so wie die Daten des DEP iSd § 7 RKSv gemäß § 131 Abs. 3 BAO als DEP iSd § 131 Abs. 1 Z 6 lit. b 2. Satz BAO bereitgestellt werden, wobei eine einfache Zuordnung der Geschäftsvorfälle in den beiden DEP möglich sein muss (§ 131 Abs. 2 BAO). Für das DEP iSd § 131 Abs. 1 Z 6 lit. b 2. Satz BAO besteht keine Formatvorgabe.³⁵

- 33) Wird es doch noch eine Formatspezifikation für Belegpositionen im DEP geben? Oder eine Art Best-Practice Richtlinie? (NEU)

Aus derzeitiger Sicht nicht, da weder die BAO noch die RKSv dies vorsieht und eine branchenspezifische Formatausgestaltung zulassen.³⁶

3.2.1.3. Export der DEP-Daten

Ausführungen finden sich im Erlass.

- 34) Auf Verlangen der Organe der Abgabenbehörde hat der Unternehmer das Datenerfassungsprotokoll für einen vom Organ der Abgabenbehörde vorgegebenen Zeitraum auf einen externen Datenträger zu exportieren und zu übergeben. Der Datenträger ist vom Unternehmer bereitzustellen. Für welchen Zeitraum muss das Datenerfassungsprotokoll wirklich für den unmittelbaren Export in der Filiale vorhanden sein und für welchen Zeitraum die Bereitstellung über die Zentrale mit entsprechender Verzögerung zulässig ist?

Das BMF sieht ein unmittelbares Exporterfordernis ab dem 1.1.2016 als gegeben; für 2016 mit den Daten des § 7 Abs. 1 RKSv, ohne vorgegebene Struktur.

Ab 1.1.2017 gilt für den Export der im Datenerfassungsprotokoll festzuhaltenden Inhalte des maschinenlesbaren Codes die Strukturvorgabe der Z 3 der Anlage zur RKSv. Ob ab 1.1.2017 auch Bereitstellungen über eine Zentrale erlaubt werden, wird zurzeit geklärt.³⁷

Der Export des DEP kann auch per Internet (z.B. Dropbox, Secure FTP) zur Verfügung gestellt werden.

³⁵ entnommen aus AK-Sitzung Kassensoftware 20161028

³⁶ entnommen aus AK-Sitzung Kassensoftware 20161028

³⁷ entnommen aus BMF-Beauskunftung (281215)

35) Ab wann ist ein DEP Export des Kunden notwendig? (NEU)

Seit 1.1.2016 allerdings ohne bestimmtes Format, ab 1.4.2017 im durch die RKSIV vorgegebenen Format. Nicht darin enthaltene Daten (Handelsübliche Bezeichnung, Menge) ist in einem frei wählbaren Format zu exportieren und zur Verfügung zu stellen.³⁸

36) Sinn der Sicherung des DEP kann ja nur sein, dass dieses bereits im RKSIV-Exportformat gespeichert wird. Eine Sicherung im Sinne eines Backups kann ja - sobald mindestens ein weiterer Beleg erstellt wird - ohnedies nicht als Restore wieder eingespielt werden. Ist das korrekt? (NEU)

Die RKSIV schreibt die Sicherung sämtlicher Daten des DEP (sämtlicher Daten der Geschäftsvorfälle) vor (§ 7 Abs. 3 RKSIV). Damit müssen neben den DEP-Teilen mit Exportformat sämtliche Beleginhalte bzw. Belegdaten, so auch die „handelsübliche Bezeichnung“ und „Menge/Preis“ gesichert werden.

Wenn auch ein nachträgliches Einspielen von gesicherten DEP-Daten nicht die primäre Zielrichtung dieser Bestimmung ist, so muss über die Sicherung die Prüfbarkeit zumindest vom Startbeleg bis zur letzten Sicherung gewährleistet bleiben.

Sofern eine Komplettsicherung sichergestellt ist, so darf auch eine frühere Sicherung überschrieben werden d.h. es ist nicht zwingend erforderlich 7x4 (=28) Sicherungsdateien aufzubewahren.³⁹

37) Und - wenn aus den Sicherungen ein beliebiger Export des DEP erzeugt werden kann, dann ist es auch egal, ob die Sicherungen vollständig oder inkrementell vorgenommen werden. Konkret geht es um den Passus „JEDE Sicherung ist aufzubewahren“, was bei vollständig gesicherten DEPs nach einigen Jahren schwierig werden könnte und auch nicht sinnvoll ist, solange der gesamte Datenbestand vorhanden ist und exportiert werden kann. (NEU)

Gemäß § 7 Abs. 3 RKSIV sind (sämtliche) Daten des DEP zumindest vierteljährlich ... zu sichern. Aus der Wortinterpretation kann abgeleitet werden, dass im Maximalfall nicht unbedingt 28 DEPs vhd. sein müssen, sondern dass auch neue Sicherungen alte Sicherungen überschreiben dürfen, solange der gesamte Datenbestand (vom Startbeleg bis zum zuletzt erstellten Beleg) vorhanden ist und exportiert werden kann.

Das Interesse liegt auf der Komplettsicherung, eine gestückelte Sicherung ist nicht erwünscht.

Wenn eine Registrierkasse z.B. 10 Jahre läuft dann hat auch das DEP über den gesamten Zeitraum zur Verfügung zu stehen. Die letzte Wegsicherung muss wieder 7 Jahre aufbewahrt werden.⁴⁰

Vermietung von Kassen (NEU)

38) Wenn eine Kasse z.B. für Zeltfeste vermietet wird, so ist das komplette DEP (Starbeleg bis zum Schlussbeleg) zu sichern und 7 Jahre aufzubewahren.⁴¹

³⁸ entnommen aus AK-Sitzung Kassensoftware 20161028

³⁹ entnommen aus AK-Sitzung Kassensoftware 20161028

⁴⁰ entnommen aus AK-Sitzung Kassensoftware 20161028

⁴¹ entnommen aus AK-Sitzung Kassensoftware 20161028

3.2.3. Kassenidentifikationsnummer

- 39) Versteht man unter Kassenidentifikationsnummer die Seriennummer der Hardware?
Die Kassenidentifikationsnummer muss die Unterscheidung der Registrierkassen pro Signaturerstellungseinheit eines Unternehmers gewährleisten (siehe auch Detailspezifikationen in RKSV und Codebeispiele auf BMF-Homepage).⁴²

3.2.4. Summenspeicher (Umsatzzähler)

- 40) Muss der Umsatzzähler ewig aufsummiert werden, mit der Gefahr dass das Datenfeld irgendwann überläuft, oder kann dieser periodisch zurückgesetzt werden? Falls ja, ist der Abrechnungszeitraum frei wählbar oder vorgegeben (z.B. Wirtschaftsjahr/Jahresbeleg)?
Die Gefahr des Überlaufs besteht nicht. Die Mindestlänge des Umsatzzählers im Beleg sind 5 Bytes (40-Bit), Zweierkomplement. Damit ergeben sich $2^{(5*8)}/2/100=ca. 5.500.000.000$ € (Da der Umsatzzähler in €-Cent notiert wird, ergibt sich die Division durch 100. Die Division durch 2 ergibt sich durch die Zweierkomplement (Darstellung die sowohl positive als auch negative Zahlen berücksichtigt). Bei 8 Bytes (typische Länge eines LONG-Werts) gibt es keinen realistischen Umsatz der in die Nähe dieser Schranke kommen kann ($2^{(8*8)}/2/100=ca. 9E16$). Der Umsatzzähler „gehört“ zum DEP, d.h., dass der Umsatzzähler erst dann zurückgesetzt werden, wenn ein neues DEP - und damit eine neue RK - eingerichtet wird. Der Überlauf des Umsatzzählers stellt kein Sicherheitsrisiko dar.⁴³

3.3.4. Signatur- bzw. Siegelerstellung

- 41) Die für eine Kontrolle erforderlichen Daten sollen auf einem Server gespeichert werden dürfen - das können elektronische Belege oder Signaturdaten für Papierbelege (Link statt QR-Code) sein. Die Beleginhalte sind in § 11 genannt. Wird ein bestimmtes Vertrauensniveau beim Betreiber der Server vorausgesetzt, gibt es hier Kriterien?

Nur bei geschlossenen Gesamtsystemen ist eine Begutachtung des Systems vorgesehen (§ 21 RKSV). Generell gilt, dass die Vorgaben der RKSV für die Sicherheitseinrichtung der Registrierkassen zu erfüllen sind. Darüber hinaus müssen die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf Datenschutz (wo zutreffend) eingehalten werden. Zentraler Punkt der Sicherheitseinrichtung ist das DEP. Dieses muss jederzeit und im geforderten Format im Betrieb abrufbar und auf einem Datenträger übergeben werden können.⁴⁴

- 42) Welche Beträge sind beim Betrag-Satz-Besonders einzurechnen? Nur Umsätze mit 19% in Zollausschlussgebieten? Oder alle Umsätze, die nicht in die anderen Klassen (20%, 10%, 13%, 0%) passen?

Umsätze mit 19%; für die „anderen“ Umsätze ist der 0%-Bereich vorgesehen.⁴⁵

⁴² entnommen aus AK Kassensoftware_FAQ technisch_20151027

⁴³ entnommen aus FAQ Arbeitskreis Kassensoftware 20151220

⁴⁴ entnommen aus AK Kassensoftware_FAQ technisch_20151027

⁴⁵ entnommen aus Fragen der Kassenhersteller an das BMF 2016-01-22

Zukünftige Änderung von MWSt-Sätzen⁴⁶

Die gesetzliche Änderung von MWSt-Sätzen ist ein Kernthema in Kassensystemen, da ab einem bestimmten Stichtag neue Prozentsätze auszuweisen und entsprechend parallel in die Buchhaltung zu übernehmen sind. Üblicherweise ist das so gelöst, dass in den Artikelstammdatendaten ein Verweis auf eine MWSt-Klasse erfolgt, die Prozentsätze der Klassen werden gesondert gewartet.

Nachdem bei bestehenden Systemen nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Artikel-MWSt-Klasse exakt den in der RKS-V vorgesehenen MWSt-Gruppen (Normal, Ermaessigt-1, ...) entspricht, muss die Zuweisung zur Laufzeit im Kassensystem bzw. in der Sicherheitslösung aufgrund eines MWSt-Kennzeichens und/oder des Prozentsatzes erfolgen.

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

- 43) Algorithmus-Kennzeichen: Wird bei einer zukünftigen Änderung von MWSt-Sätzen das Algorithmus-Kennzeichen (dzt. "1") zu ändern sein? Oder ist hier eine Änderung nur bei Vorschrift neuer Methoden (z.B. für Signatur) vorgesehen?

Für die konkrete %-Zuordnung sind die Bestimmungen des § 10 Abs. 1, 2, 3 und 4 UStG maßgeblich. Vor dem %-Satz des Abs. 4 sind die dem 0% zuzuordnenden Umsätze auszuweisen.

- 44) Rückgaben nach dem Stichtag: Korrekt werden Rückgaben von Artikeln, die vor dem Stichtag gekauft wurden, mit dem alten Steuersatz verrechnet. Also bei Änderung Satz-Normal von 20% auf 25% per 1.1.2020 würde eine Warenrückgabe am 2.1.2020 mit 20%, ein Neukauf mit 25% versteuert (wird üblicherweise mittels Hilfs-MWSt-Klassen abgewickelt).

Müsste unseres Erachtens dem 0%-Umsatz (als Bereich für echte 0%-Umsätze und Umsätze, bei denen eine eindeutige USt.-%-Zuordnung nicht möglich ist) zugeordnet werden.

- 45) Der Neukauf wird in 'Betrag-Satz-Normal' auszuweisen sein, aber wo ist der Negativ-Umsatz aus der Warenrückgabe auszuweisen?

Auch in 'Normal'? Wenn ja, wird die übliche Kontrollrechnung 'Zahlungsbetrag = Betrag[Klasse] * (100 + Prozent[Klasse]) / 100' ein falsches Ergebnis bringen.

Oder in 'Besonders'? Bei dieser Klasse ist eine Kontrollrechnung vielleicht gar nicht vorgesehen.

Antwort zu Rückgaben (36) gilt auch für Stornierungen; bei 0% ausgewiesene Umsätze sind in der Folge bei inhaltlichen Prüfungen des DEP besonders zu behandeln.

- 46) Wie dürfen/können Fehler im Umgang mit Registrierkassen, welche nachträglich festgestellt werden, kundenseitig korrigiert werden? z.B. Kunde stellt Produkte irrtümlich mit 10% statt 20% MwSt. ein. (NEU)

Wenn der Belegempfänger die Richtigstellung des Beleges verlangt, muss der falsche Beleg storniert und ein neuer, richtiger Beleg erfasst werden.

Eine umfassende Richtigstellung der Belege in der Registrierkasse ist sonst nicht unbedingt erforderlich, es genügt, wenn die Umsatzsteuer in der Buchhaltung

⁴⁶ entnommen aus Fragen der Kassenhersteller an das BMF 2016-01-22

richtig gestellt, der Fehler mit Beginn/Ende und das Vorgehen bei der Richtigstellung dokumentiert wird.⁴⁷

3.3.1. Signaturerstellungseinheit/HSM

47) Da reine Softwarelösungen vom BMF nicht zugelassen werden, müssen Cloud-Kassenanbieter auf eine HSM-Lösung zurückgreifen.

Ja, diese Aussage ist zutreffend.⁴⁸

48) Wie wäre die Einbindung eines HSM bei einem Cloud-Kassenanbieter möglich?

Das HSM müsste bei einem Cloud-Kassenanbieter die personifizierten Zertifikate verwalten und mit Hilfe dieser Zertifikate die Signierung der Barumsätze bewerkstelligen.⁴⁹

49) Wenn das HSM direkt mit dem Server des Cloud-Kassenanbieters angeschlossen ist, wie können zusätzliche Zertifikate für neue Kunden eingespielt werden?

Ist abhängig von der technischen Implementierung, ist aber generell Aufgabe des Zertifizierungsdiensteanbieter.⁵⁰

50) Ist für das HSM ein Standort innerhalb der EU ausreichend oder muss das DEP zwingend in Österreich liegen? Wie lautet die Definition des Zugangs zum Datacenter?

Der Nutzer des cloudbasierten Kassensystems muss sicherstellen, dass die im DEP gespeicherten Daten jederzeit auf einem externen Datenträger im Exportformat lt. RKSv bereitgestellt werden können.⁵¹

Die Unveränderbarkeit der quartalsweisen Sicherung ist bereits durch die Signaturverkettung gegeben, es sind also nicht etwa WORM-Datenträger etc. zu verwenden.

3.5. Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung (NEU)

51) Im Durchführungserlass ist unter 3.5.1. Vorgehen bei der Inbetriebnahme folgendes enthalten: *Die Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung für die Registrierkasse besteht aus der Initialisierung der Registrierkasse und aus der Erstellung sowie Prüfung des Startbeleges. Die Registrierung der Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit und Registrierkasse über FON (Abschnitt 3.3.3.) sowie die Prüfung des Startbeleges mittels Prüf-Service (Abschnitt 3.5.3.2.) müssen spätestens eine Woche nach der Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung abgeschlossen sein (§ 6 Abs. 3 RKSv).*

Kann dies so verstanden werden, dass eine Kasse bereits ohne weitere Maßnahmen, nach Drucken des Startbeleges in Betrieb genommen werden kann, obwohl dieser noch nicht geprüft wurde und das eine Woche Zeit bleibt den Prüfvorgang nachzuholen.

Ja, dieses Vorgehen ist laut § 6 Abs. 4 RKSv (Fassung vom 3.8.2016) zulässig.⁵²

⁴⁷ entnommen aus AK-Sitzung Kassensoftware 20161028

⁴⁸ entnommen aus AK Kassensoftware_FAQ technisch_20151027

⁴⁹ entnommen aus AK Kassensoftware_FAQ technisch_20151027

⁵⁰ entnommen aus AK Kassensoftware_FAQ technisch_20151027

⁵¹ entnommen aus AK Kassensoftware_FAQ technisch_20151027

⁵² entnommen aus Besprechung WKÖ BMF 20161115

- 52) Sehen wir es richtig, dass die Kassen erst mit Einrichtung der Signatur meldepflichtig sind (FinanzOnline)? (NEU)
Ja, beachten Sie dabei die empfohlene Reihenfolge bei der FON-Registrierung.⁵³

3.6.1. Ausfall der Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit oder der Registrierkasse (NEU)⁵⁴

- 53) Fällt die Signaturerstellungseinheit aus, muss laut Definition ein signierter Sammelbeleg nach Wiederinstandsetzung erstellt werden (Betrag Null (0)) - dazu gibt es allerdings keine weiteren Details, wie dieser auszusehen hat.
Die Anforderungen an den Sammelbeleg nach dem Ausfall der Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit sind im Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht im Kapitel 3.6.1. (... muss der Beginn und das Ende des Ausfalles der Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit (z.B. durch Angabe der jeweiligen laufenden Nummer) hervorgehen) beschrieben.
Sammelbeleg mit Betrag Null für die betroffene Zeit und die betroffenen Belege.
- 54) Wenn eine Kassa offline war und wieder online geht, so ist ein Sammelbeleg vorgesehen. Dürfen auch die Rechnungen mit vollen Beträgen nachsigniert werden (also nicht mit einem Nullbetrag mittels Sammelbeleg) zwecks besserer Nachvollziehbarkeit im DEP? Wobei natürlich trotzdem die Kennzeichnung im DEP für Sicherheitseinrichtung ausgefallen erfolgt und auf den Offline-Rechnungen ebenfalls "Sicherheitseinrichtung ausgefallen" aufgedruckt wird.
Wenn während des Ausfalles Belege mit „Sicherheitseinrichtung ausgefallen“ an Stelle der Signatur im maschinenlesbaren Code ins DEP aufgenommen werden, ist nur der vorgeschriebene Sammelbeleg sinnvoll. Im andern Fall würde der Umsatzzähler doppelt angesprochen werden.
Wenn die Registrierkasse selbst ausgefallen ist, dann kann auch einzeln nacherfasst werden.
Wenn die Registrierkasse ausfällt und weiterhin über die Eingabestationen erfasst werden kann, so ist in der Registrierkasse eine Nacherfassung samt Signatur vorzunehmen.
Wenn die Kasse zum Jahreswechsel ausfällt, dann ist der Jahresbeleg ehestmöglichst nach Wiederherstellung zu erzeugen und mit der Prüfapp zu prüfen.

3.9. Prämie für die Registrierkasse

- 55) Der Begriff, was unter einem Kassensystem (Definition) gemeint ist, sollte noch klarer herauskommen. Dies ist insbesondere für die Berechnung der Prämie entscheidend. Die Prämie beträgt 200 Euro pro Erfassungseinheit. Abweichend davon beträgt die Prämie im Falle eines elektronischen Kassensystems zumindest 200 Euro pro Kassensystem, maximal aber 30 Euro pro Erfassungseinheit.
Ein Beispiel: Ich kaufe eine 8-Platzlizenz einer handelsüblichen Kassensoftware, dieses wird auf einem Server betrieben. 8 Kassen-PCs, jeder mit Scanner, Geldlade, Bondrucker etc. ausgestattet, werden betrieben, jeder hat ein eigenes DEP, aber alle Daten werden am Server gespeichert. Beträgt in diesem Fall die Prämie 1600 Euro oder 240 Euro? Wenn jeder PC das eigene DEP in einer eigenen Datenbank lokal abspeichert, beträgt die Prämie dann 1600 Euro oder 240 Euro?

⁵³ entnommen aus AK-Sitzung Kassensoftware 20161028

⁵⁴ entnommen aus AK-Sitzung Kassensoftware 20161028

Für die Höhe der Prämie ist die Zuordnung der Signaturerstellungseinheit zu den Erfassungseinheiten maßgeblich. Im vorliegenden Fall wäre zu klären, ob jede Erfassungseinheit mit einer eigenen Signaturerstellungseinheit verbunden ist oder ob die Signaturerstellungseinheit dem Server zugeordnet ist. Sollte dies zutreffen, dann liegt insofern ein elektronisches Kassensystem vor und stehen mE als Prämie 240€ zu. Im Falle von 8 Signaturerstellungseinheiten 1600 €. ⁵⁵

3.10. Feststellungsbescheid für geschlossenes Gesamtsystem

56) Ist ein elektronisches Aufzeichnungssystem, welches eine Schnittstelle von der Kasse zur Buchhaltung hat, unter den Begriff ERP zu verstehen und gilt dieses ebenso als geschlossenes Gesamtsystem iSd. RKS-V?

Laut RKS-V müssen für ein geschl. GS Warenwirtschafts-, Buchhaltungs- und Kassensysteme mit mehr als 30 Registrierkassen (im Sinne unabhängiger DEPs, über die die Signatur des jeweiligen Vorumsatzes bereitgestellt wird) lückenlos miteinander verbunden sein. Als lückenlose Verbindung gelten in einem Prozess automatisch ablaufende, von außen unbeeinflussbare elektronische Datenübernahmen zwischen den Systemen anerkannt. Ebenfalls als lückenlose Verbindung werden bestätigte Übernahmen signierter Datenpakete angesehen. Bei Verwendung eines geschlossenen Gesamtsystems müssen in Summe mehr als 30 Registrierkassen im Gesamtsystem im Betrieb sein und die Unternehmen in Form eines vertikalen Vertriebsbindungssystems, Waren- oder Dienstleistungsfranchising oder einer Konzernstruktur verbunden sein. ⁵⁶

57) Die Kasse ist über Schnittstellen zur Warenwirtschaft, Buchhaltung, Rechnungslegen etc. verbunden. Diese einzelnen (Fremd-)Systeme können von unterschiedlichen Herstellern sein, arbeiten über Schnittstellen dann zusammen. Fallen sogenannte ERP-Verbundsysteme ebenso unter diesen Begriff? [siehe vorherige Frage/Antwort.](#) ⁵⁷

58) Ich bin Sachverständiger für WEB Programmierung und an mich wurde die Anfrage herangetragen, ein Kassensystem gemäß § 21 RKS-V zu begutachten. Ich bin zwar kein Sachverständiger gemäß der genannten Verordnung, jedoch ist das konkrete Kassensystem sowohl als Web-Applikation als auch Desktop-Applikation in Verwendung; für beide Applikationen wird die gleiche Datenbank verwendet. Ich ersuche Sie um Mitteilung, ob im Hinblick auf den Umstand, dass das Kassensystem auch als Web-Applikation zur Verfügung gestellt wird, ein von mir erstelltes Gutachten gem. § 21 RKS-V anerkannt werden würde.

Laut § 21 Abs. 6 RKS-V dürfen nur gerichtlich beeidete Sachverständige mit der Erstellung der Gutachten für geschlossene Gesamtsysteme beauftragt werden. Ob und welche weiteren Experten zur Gutachtenserstellung herangezogen werden, liegt in der Verantwortung des gerichtlich beeideten Sachverständigen. ⁵⁸

⁵⁵ entnommen aus FAQ Arbeitskreis Kassensoftware 20151220

⁵⁶ entnommen aus FAQ Arbeitskreis Kassensoftware 20151220

⁵⁷ entnommen aus FAQ Arbeitskreis Kassensoftware 20151220

⁵⁸ entnommen aus AK Kassensoftware_FAQ technisch_20151027

59) Zu Erlass Punkt 3.10.4 Änderung der tats. Verhältnisse im geschlossenen Gesamtsystem (NEU): „Ist zB eine Änderung der Softwarekomponente, die die Verkettung der Barumsätze durchführt, geplant, stellt dies ein meldepflichtiges Ereignis gemäß § 131b Abs. 4 BAO dar, das binnen einem Monat ab Planungsende und Beschluss der Umsetzung der Durchführung über FON zu melden ist (§ 23 RKSv). Dieser Änderungsmeldung ist ein neuerliches Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen, dass das geschlossene Gesamtsystem bei Realisierung der geplanten Änderung weiterhin manipulationssicher wäre, beizulegen.“

In einem Gutachten kann zwar bestätigt werden, dass - wenn eine Änderung wie geplant durchgeführt wird - bei Realisierung der Änderung weiterhin Manipulationssicherheit besteht. Dabei wird der Gutachter aber meistens eine Formulierung wie „...soweit aus der Planung beurteilt werden kann...“ oder „...mit hoher Wahrscheinlichkeit...“ o.ä. verwenden. Der Grund dafür ist, dass sich die tatsächliche Realisierung auch bei bestem Willen von der Planung unterscheiden kann.

Wenn schon hierfür ein Gutachten erstellt werden soll, dann ist meiner Meinung nach dennoch ein weiteres Gutachten NACH der Realisierung erforderlich, ob auch die Umsetzung tatsächlich manipulationssicher ist. Darüber hinaus muss ja auch nach erfolgter Realisierung wieder ein Hashwert für die Identifikation der Komponenten etc. gebildet werden.

Fazit: ein Gutachten über die Planung halte ich für problematisch und für unzureichend. Ein Ausweg wäre es vielleicht, nach Meldung der Planung einen Zeitraum vorzugeben und stattdessen danach ein Gutachten über die tatsächliche Umsetzung anzufordern (und dort auch wieder den Hashwert zu ermitteln und zu aktualisieren).

Laut Punkt 3.10.4. letzter Absatz des Erlasses hat das Finanzamt in solchen Fällen den Feststellungsbescheid erst nach durchgeführte Änderung des geschlossenen Gesamtsystems zu erlassen und kann es davor ergänzende Erhebungen über die Realisierung der geplanten Änderungen vornehmen. Diese Erhebungen können von Seiten des Unternehmers dadurch unterstützt werden, dass nachträgliche Änderungen gegenüber dem Gutachten, das der Änderungsmeldung angeschlossen wurde, gesammelt und im Zuge der Erhebungen bereitgestellt werden.⁵⁹

4. Belegerteilungspflicht

Das Papier des Druckers geht aus und es ist kein Papier zum Nachfüllen des Druckers vor Ort vorhanden. Die Kasse selbst funktioniert weiterhin, Belege können ordnungsgemäß erfasst und signiert im DEP abgespeichert werden. Einzig der Beleg für den Kunden kann nicht ausgedruckt werden. Ähnliches Beispiel: Drucker funktioniert nicht; Tinte des Druckers ist leer.⁶⁰

60) Folgende Fragen ergeben sich in diesem Zusammenhang:

1a) Darf mit der Kasse weitergearbeitet werden? **Ja.**

1b) Sind händische Belege zu erstellen, welche dem Kunden übergeben werden können, obwohl eine rksv-konforme Erfassung in der Kasse weiterhin gewährleistet ist, allerdings derzeit kein Ausdruck des Beleges möglich ist? **Ja, mit Durchschriften, die aufzubewahren sind.**

1c) Eine Nacherfassung der händischen Belege ist nicht erforderlich weil diese ohnedies in der Kasse weiterhin ordnungsgemäß erfasst worden sind. **Ja.**

⁵⁹ entnommen aus FAQ Arbeitskreis Kassensoftware 20151220

⁶⁰ tnommen aus BMF-Beauskunftung (100816)

2a) Handelt es sich um einen Kassenausfall? Ist eine Meldung bei FON, wenn länger als 48 Stunden, erforderlich? **Nein.**

2b) Darf hier dann nicht mehr mit der Kasse erfasst werden bis das Problem (fehlendes Papier im Drucker) behoben worden ist und sind händische Belege zu erstellen? **siehe Pkt. 1 a und b**

2c) Bei einer erforderlichen Nacherfassung der händischen Belege ist ein Sammelbeleg zulässig. **siehe Pkt. 1 c (Sammelbeleg nach Ausfall der RK lt. neuem Erlass zulässig; im ggstdl. Fall aber kein Ausfall der RK)**

61) Die Bestimmungen zum Papierbeleg sind nicht ganz eindeutig. Wenn ab 2017 keine Kasse gem. RKSv verwendet wird, dann ist tatsächlich nur ein Papierbeleg zugelassen? Wenn diese Regelung so zu verstehen ist, dann dürften alte Kassen auch bei Unterschreitung der Umsatzgrenzen nicht verwendet werden?

Ab 2017 sind bei bestehender Registrierkassenpflicht auch die Belege mittels Registrierkasse zu erstellen. Belege müssen auch bei nicht bestehender Registrierkassenpflicht ausgestellt werden, ob mittels händisch erstelltem Beleg oder alter Registrierkasse ist dem Unternehmer überlassen. Der Nachweis der vollständigen und richtigen Erfassung aller Geschäftsvorfälle soll auch in diesen Fällen leicht und sicher geführt werden können (z.B.: fortlaufende Nummerierung).⁶¹

Für die Erstellung von händischen Belegen (etwa bei mobilen Umsätzen) können auch Registrierkassen ohne Sicherheitseinrichtung verwendet werden.

4.2. Elektronischer Beleg

62) Wie hat die Belegerstellungspflicht in der „Zu-Ruf“-Gastronomie zu erfolgen? Es gibt Kunden (z.B. Discotheken), wo sich der Gast selbst das Getränk an der Bar (bei der Kassa) holt. Dabei sind mehrere (z.B. bis zu 20 Kassen) gleichzeitig im Einsatz. Muss jede Kassa mit einem Drucker versehen sein oder können die Beläge auch zentral bei einem Drucker gedruckt werden?

Anmerkung: Die Gäste holen sich dann ihren Beleg bei dem einen zentralen Drucker ab. Aus Platzgründen ist es derzeit nicht möglich, jede Kassa auch mit einem Drucker auszustatten.

Die Anzahl der Drucker ist eine unternehmerische Entscheidung. Es ist lediglich sicherzustellen, dass über jeden Einzelumsatz ein Beleg ausgedruckt werden kann.⁶²

63) Ist es zulässig nur die Metadaten (insbesondere die lt. Gesetz vorgeschriebenen Bestandteile inkl. der Signatur) zu speichern und gegebenenfalls daraus immer den Beleginhalt reproduzieren zu können oder muss die Zweitschrift z.B. als pdf gespeichert werden?

Es genügt, wenn im Datenerfassungsprotokoll die Belegdaten gemäß § 132a Abs. 3 BAO und ab 1.1.2017 die Inhalte des maschinenlesbaren Codes gemäß § 10 Abs. 2 RKSv gespeichert werden (siehe auch Detailspezifikationen in RKSv und Codebeispiele auf BMF-Homepage).⁶³

⁶¹ entnommen aus FAQ Arbeitskreis Kassensoftware 20151220

⁶² entnommen aus 132 Fragen WKO und Antworten final

⁶³ entnommen aus AK Kassensoftware_FAQ technisch_20151027

Darstellung eines Barbeleges - Musterbeispiel

64) Wenn mit einem Fakturenprogramm, welches nach heutigem Gesetz eine ordnungsgemäße Rechnung mit allen finanzrelevanten Daten erstellt, kann mit einem Kassensprogramm auf dem Fakturen-PC (2017 dann mit der SEE) eine Rechnung ausgedruckt werden, welche den neuen Richtlinien der RKSv entspricht, wenn

1. Auf der Rechnung aufgedruckt wird
z.B. Kassenbarbeleg zur Rechnungsnummer 1234567 aus Fakturenprogramm
2. Dieser Beleg berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug.
3. Beinhaltet die auf der Faktura ausgewiesenen Mehrwertsteuerbeträge
4. Keine Mwst. auf dem Beleg angegeben wird (damit Vermeidung der doppelten Mwst-Pflicht)
5. Die Leistungen/Material nur mit einer Zeile angegeben werden
z.B. „Erbrachte Leistungen laut Faktura Nr. 1234567“ € 50,--
Oder bei Produkten „Ware laut Faktura Nr. 1234567“ € 100,--

Oder müssen die Details der Faktura genau so auch in der Barrechnung (Beleg) vorkommen (handelsübliche Bezeichnung)? Das würde bedeuten, dass man alle Positionen nochmals in die Kassa eintippen müsste, was einen enormen Zeitverlust bedeuten würde.

6. Ein Endbetrag laut Faktura angegeben wird
„Gesamtbetrag inkl. Mwst laut Faktura Nr. 1234567“ € 150,--
Hinweis: Da in den Handelsbetrieben 20% Mwst vorherrschend sind, kann man Material und Dienstleistung auch in einer einzigen Zeile angeben z.B. „Bar eingehobener Betrag laut Faktura Nr. 1234567“ € 150,--
7. Wenn auf der Faktura ein Kunde angegeben ist, müssen dann auch auf dem in der Kassa erfassten Barbeleg die Kundendaten aufgedruckt werden oder ist mit dem Verweis auf die Faktura (siehe Pk.t 1) alles getan um, als Barbeleg von der Finanz anerkannt zu werden?

Ist dieser beispielhafte Beleg, unsere Interpretation, RKSv-konform?

Ein RKSv-konformer Beleg liegt dann vor, wenn auf diesem die Vorgaben des § 132a BAO und ab 1.1.2017 die Anforderungen der RKSv (Signatur, etc.) berücksichtigt sind. Ein Verweis auf eine Rechnung ist zulässig. Dann ist es auch nicht erforderlich, die handelsübliche Bezeichnung ein zweites Mal auszuweisen und ab 1.1.2017 den Barzahlungsbetrag den Umsatzsteuersätzen zuzuordnen. Insoweit kann auch ein Fakturenprogramm als RK verwendet werden.⁶⁴

Fallbeispiel Hotellerie

Folgender Sachverhalt wird beschrieben:

Schritt 1: Der Gast bucht ein Hotelzimmer mit einer Gesamtsumme von 500 €.

Schritt 2: Das Hotel stellt eine Anzahlungsrechnung über 250 € im Hotelprogramm aus (Rechnungsnummer: 2016-0001).

Schritt 3: Der Gast bezahlt die Anzahlung in voller Höhe von 250 €. Lt. § 131b Abs. 1 Z 2 BAO gilt diese Anzahlung als Barzahlung und muss im Datenerfassungsprotokoll der Registrierkasse erfasst werden.

⁶⁴ entnommen aus FAQ Arbeitskreis Kassensoftware 20151220

- a) Anzahlungen mit „Bargeld“ sind in der Registrierkasse und somit im DEP zu erfassen. (Ja)
- b) bei Überweisung ist diese Anzahlung nicht in der Kasse und somit im DEP zu erfassen. (Ja)

"Mit Hilfe der Registrierkasse wird ein Zahlungsbeleg (keine Rechnung!) ausgestellt der lediglich auf die Rechnung verweist und keine Aufschlüsselung nach Umsatzsteuersätzen enthält. Siehe Punkt 2.4.11: *„Es ist zulässig auf diesem Beleg lediglich auf die Nummer der Rechnung zu verweisen und keine Aufschlüsselung der Umsätze nach Steuersätzen vorzunehmen, wenn die Rechnung zur Abfuhr der Steuerschuld schon im (elektronischen) Aufzeichnungssystem erfasst wurde.“*

- c) Der Beleg verweist auf die Rechnung, enthält keine Aufschlüsselung nach Umsatzsteuersätzen und somit auch nicht im DEP.
- d) Dieser Zahlungsbetrag ist im DEP der Registrierkasse vollständig als „Betrag-Satz-Null“ zu erfassen. → **Stimmt und gehört auch in den Umsatzzähler.**
- e) Als (elektronisches) Aufzeichnungssystem ist auch ein klassisches Hotelprogramm zu verstehen, welches Rechnung in fortlaufender Nummerierung ausstellt (ähnlich der Funktionalität eines einfachen Warenwirtschaftssystems).

Schritt 4: Das Hotel entdeckt einen Fehler auf der Anzahlungsrechnung (der Betrag ist richtig, aber beim Rechnungsempfänger hat sich ein Fehler eingeschlichen).

- Das Hotel storniert die Anzahlungsrechnung mit der Nummer 2016-0001.
- Das Hotel stellt eine neue Rechnung über 250 € diese enthält nun den richtigen Rechnungsempfänger - diese neue Rechnung hat die Nummer 2016-0002 und enthält den Hinweis, dass sie die Rechnung 2016-0001 ersetzt. Die Zahlung muss nicht storniert und erneut erfasst werden, da diese bereits geschehen ist als die Zahlung dem Unternehmen zufloss.

65) Der Zahlungsbeleg von Punkt c.) verweist noch immer auf die nun nicht mehr gültige (weil stornierte) Rechnung mit der Nummer 2016-0001. Ist das richtig so oder muss der Zahlungsbeleg ebenfalls storniert und mit der neuen Rechnungsnummer erneut erfasst werden?

Besser eine Stornierung des ursprünglichen Beleges und Neuerfassung mit richtigen Daten.⁶⁵

Der Gast wird über die Stornierung der ursprünglichen Rechnung benachrichtigt und erhält eine neue Rechnung.

4.5.3. Tischabrechnung

66) In Zusammenhang auf 2.1 wo festgehalten wird, dass Aufzeichnungen, die nach den Grundsätzen des § 131 BAO geführt werden und die ab 1. Jänner 2017 den Vorgaben der RKS entsprechen (insbesondere Erfassung im Datenerfassungsprotokoll der Registrierkasse), jedenfalls dem gesetzlichen Radierverbot des § 131 Abs. 1 Z 6 lit. b BAO genügen, gehen wir davon aus, dass es in den folgenden Fällen ausreichend ist wenn die Barzahlungen signiert sind und somit offene Bonierungen oder

⁶⁵ entnommen aus Fragen der Kassenhersteller an das BMF 2016-01-22

Lieferscheinerfassungen nicht extra abgesichert werden müssen. Ist unsere Auffassung richtig?⁶⁶

- i. Das Gesetz soll für alle Beteiligte Rechtssicherheit schaffen. Das Gesetz sieht mit § 131b Abs. 2 vor, dass die Signatur nur für den Barumsatz vorgeschrieben ist. Da Bonierungen im Augenblick der Bezahlung ein Barumsatz werden, kommt die Signatur erst beim Rechnungsdruck zum Einsatz. Gleichzeitig schreibt § 131 BAO jedoch vor, dass Aufzeichnungen nicht in einer Weise verändert werden können, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr ersichtlich ist. § 131 Abs. 1 Z 6 BAO lautet: „...Werden zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen oder bei der Erfassung der Geschäftsvorfälle Datenträger verwendet, sollen Eintragungen oder Aufzeichnungen nicht in einer Weise verändert werden können, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr ersichtlich ist. Eine Überprüfung der vollständigen, richtigen und lückenlosen Erfassung aller Geschäftsvorfälle, beispielsweise durch entsprechende Protokollierung der Datenerfassung und nachträglicher Änderungen, soll möglich sein.“
Bei Erfüllung des Pkt. 2.1 des Erlass sollte es klar und ausreichend sein, dass hier offene Bonierungen (z.B. auf einen Tisch, der einen gesamten Abend oder eine Woche lang noch nicht abgeschlossen wird) nicht extra abgesichert werden müssen. Die Absicherung der Bonierungen selbst erfolgt durch die Signatur des Barumsatzes.
Stimmt.⁶⁷
- ii. „Das gesamte System ist gegen Manipulation zu schützen“ - dies inkludiert auch beispielsweise Bonierungen? Aber wie, nämlich technisch gesehen, erfolgt hier der Schutz vor Manipulation, wenn die Absicherung durch einen Dritten (Signatur) erst beim Barumsatz ins Spiel kommt? Dann würde das Ausmaß der Absicherung wieder nur im Ermessen des Software-Herstellers liegen, bzw. freiwillig hoch oder niedrig erfolgen dürfen, ohne gesetzliche Vorschrift. Dies hätte aber auch zur Folge, dass bei jeder Betriebsprüfung mitgeprüft werden müsste, ob die Software das System genügend gegen Manipulation schützt - ohne dass sich eine der Parteien bei der Definition von „genügend“ auf gesetzliche Sicherheit stützen kann.
Die ab 1.1.2017 vorgeschriebene Sicherheitseinrichtung in der RK (DEP, Umsatzzähler, Signatur, etc.) mit ihren Auswirkungen auf den Zahlungsbeleg ist nur auf den Manipulationsschutz der Losungsermittlung und da im Besonderen der der chronologische Erfassung der Bareinnahmen/Losungsbeträge ausgerichtet.⁶⁸
- iii. Wie sind somit die Lieferscheinerfassung abzusichern?
So wie bisher.⁶⁹

⁶⁶ entnommen aus FAQ Arbeitskreis Kassensoftware 20151220

⁶⁷ entnommen aus FAQ Arbeitskreis Kassensoftware 20151220

⁶⁸ entnommen aus FAQ Arbeitskreis Kassensoftware 20151220

⁶⁹ entnommen aus FAQ Arbeitskreis Kassensoftware 20151220

Gastronomiebereich

- 67) Was ist mit Stammgästerabatten, Rabatten bei diversen Zahlungsarten - Veranstalterabbatt, Happy Hour Preisen (nur zu bestimmten Uhrzeiten am Tag) etc.? Wie muss das richtig erfasst werden?

Als Barumsatz mit dem jeweiligen, tatsächlich bezahlten Betrag erfassen.

Wie ist mit Tischtransfers umzugehen?

Betrifft Organisation des Unternehmers, wie er das handhabt.⁷⁰

4.5.7. Start-, Monats- und Jahresbelege (§ 8 RKS SV)

- 68) Betreffend der Jahresendbelege ist es unseres Erachtens zulässig, dass bei Betrieben, die am 31.12. nach Mitternacht offen haben, der Jahresbeleg zum Ende der Sperrstunde zu erstellen ist bzw. es ebenso erlaubt ist, wenn dieser VOR Beginn des nächsten offenen Tages (sofern dieser in einem zeitnahen Abstand von maximal einer Woche liegt) erstellt wird. Für Betriebe, die rund um die Uhr geöffnet haben, ist es zulässig, wenn der Jahresbeleg ungefähr um Mitternacht erstellt wird (z.B. zwei Uhr in der Früh) weil dies der Geschäftsbetrieb dann besser zulässt. Ist diese Interpretation zulässig?

Ja, insofern diese zeitliche Abgrenzung auch für den Monats-/ Jahresabschluss zutrifft.⁷¹

- 69) Bei Unternehmen, deren Öffnungszeiten über Mitternacht hinausgehen, ist es möglich, den Monatsbeleg nach Ende der Öffnungszeiten zu erstellen, spätestens allerdings am nächsten Öffnungstag, so dieser zeitnah stattfindet (etwa eine Woche). Betrifft dies auch den Jahresbeleg? (NEU) Ja, siehe Erlass.⁷²

- 70) Einerseits ist „...Jahresbelege sind wie Startbelege zu prüfen (Kapitel 3.5.3.2), wobei diese Prüfung spätestens bis zum 15. Februar des Folgejahres durchgeführt sein muss...“. Andererseits „Bei sogenannten Saisonbetrieben (z.B. Schwimmbad) kann dieser Vorgang auch zu Saisonende, spätestens jedoch vor Beginn der unternehmerischen Tätigkeit im neuen Jahrerfolgen“.

Bei Saisonbetrieben ist das damit ein Widerspruch zur Prüfung bis zum 15. Februar des Folgejahres. Hier sollte eine Präzisierung erfolgen. (NEU)

Satz 1 ist die Generalnorm, Satz 2 beschreibt einen Sonderfall (Wortfolge: ... kann dieser Vorgang auch zu Saisonende ...). D.h., dass bei Saisonbetrieben der Jahresbeleg spätestens beim Wiederaufsperrern erstellt und geprüft werden muss. Der Jahresbeleg ist grundsätzlich zum kalendermäßigen Jahresende zu erstellen (31.12.)⁷³

- 71) Es wird hier verlangt, dass der Jahresbeleg auszudrucken ist. Auch in § 6 (4) wird ein Ausdruck des Startbelegs verlangt. Wir gehen davon aus, dass hier ein Speichern auf Datei auch ausreichend ist, weil angesichts der Möglichkeit eines digitalen Bons im Extremfall nur deswegen ein Drucker angeschafft werden müsste und dies für jährlich einen Ausdruck, der ohnehin übermittelt werden muss.

Laut § 5 Abs. 1 RKS SV muss eine Registrierkasse über einen Drucker zur Erstellung oder eine Vorrichtung zur elektronischen Übermittlung von Zahlungsbelegen

⁷⁰ entnommen aus 132 Fragen WKO und Antworten final

⁷¹ entnommen aus FAQ Arbeitskreis Kassensoftware 20151220

⁷² entnommen aus AK-Sitzung Kassensoftware 20161028

⁷³ entnommen aus AK-Sitzung Kassensoftware 20161028

verfügen. Seitens BMF bestehen keine Bedenken, wenn Start- und Jahresbelege im Unternehmen gesichert gespeichert und bei Kontrollen bereitgestellt werden können.⁷⁴

72) Monatsabschluss-Bon: Dieser muss ja auch im DEP enthalten sein; soll er irgendwie speziell markiert werden? Die RKSv sieht hierfür nichts vor, nur woran wird dann ein Monatsabschluss-Bon erkannt?

Am Betrag 0 und am Datum. Eine zusätzliche Möglichkeit wäre in der handelsüblichen Bezeichnung.⁷⁵

73) Die RKSv sieht in § 7 die Sicherung des DEP vor und dazu wird in den erläuternden Bestimmungen folgendes festgehalten: *In der Sicherung hat der Monatsbeleg des letzten Monats des Quartals, der die Unveränderbarkeit des gesamten Datenerfassungsprotokolls im Wege der Signatur sichert, als letzter Beleg enthalten zu sein.*

Dies ist grundsätzlich vernünftig, nur was ist zu tun, wenn die Signatureinheit ausgefallen ist? Genügt dann auch hier der Hinweis, dass diese ausgefallen ist (wie bei einem „normalen“ Kassenbon) oder kann das Monat dann nicht abgeschlossen werden?

Ja, Hinweis „Sicherheitseinrichtung ausgefallen“ und signierter Sammelbeleg.⁷⁶

74) Monats/Jahresbeleg: Derzeit ist nicht genau definiert, wie ein solcher Beleg aussehen bzw. was soll hier angedruckt werden muss. Genügt hier "Abschluss" mit 0 EUR als einzige Belegposition, weil es ohnehin nur um die Fixierung des Umsatzzählers geht, oder muss "Monatsabschluss Jänner 2015" aufscheinen? Sind noch andere Daten (wie Summe alle Umsätze des Monats) anzudrucken? Anmerkung: Informationen dazu (über A-Sit) wären sinnvoll.

Betrag 0 und Datum ist ausreichend (Text in handelsüblichen Bezeichnung z.B.: Monatsbeleg 01/2015);

Im Fall verpflichtender Belegprüfung (Startbeleg, Jahresbeleg) auch Kennzeichnung in Prüf-App möglich.⁷⁷

75) Wie geht man vor, wenn man den Abschluss gemacht hat und dann doch nochmal einen Beleg ausstellt? Ich vermute man macht dann einfach erneut einen Abschluss. Stimmt diese Vermutung?

Ja, die Vermutung ist OK.⁷⁸

76) Startbeleg - Nummerierung: In den erläuternden Bestimmungen zur RKSv ist vorgesehen, dass der Startbeleg als fortlaufende Nummer die Nummer (1) haben muss. Wir gehen davon aus, dass dies nur ein Vorschlag ist und der Startbeleg nicht zwangsläufig die Nummer (1) haben muss, es kann ja auch eine völlig andere Nummerierung, z.B. „Tag - Belegnummer“ vorgesehen sein und dann wäre „1“ logisch falsch.

Ja, das ist nur ein Vorschlag.⁷⁹

⁷⁴ entnommen aus AK Kassensoftware_FAQ technisch_20151027

⁷⁵ entnommen aus Fragen der Kassenhersteller an das BMF 2016-01-22

⁷⁶ entnommen aus Fragen der Kassenhersteller an das BMF 2016-01-22

⁷⁷ entnommen aus Fragen der Kassenhersteller an das BMF 2016-01-22

⁷⁸ entnommen aus Fragen der Kassenhersteller an das BMF 2016-01-22

Für eine nicht in Betrieb befindliche Registrierkasse (kein Ausfall, sondern weil z.B. eine Kasse nur zu Weihnachten in Betrieb ist) muss kein Monatsbeleg erstellt werden.

- 77) Im Handbuch zur Belegcheck-APP wird ausschließlich von der Prüfung des Startbelegs gesprochen. Man muss den Jahresbeleg auch prüfen, womit? (NEU) gleiche Vorgehensweise wie Startbelegprüfung⁸⁰

4.6.2. Fortlaufende Nummer

- 78) Wenn im Unternehmen weiterhin nur ein Rechnungskreis mit fortlaufender Nummer geführt wird, so ist das auch zulässig. Alle Barumsätze sind zu erfassen. Wenn (freiwillig) auch durchlaufende Poste, Zielrechnungen etc. erfasst werden, dann sind auch diese zu signieren - Es darf jedenfalls keine Möglichkeit bestehen, die Sicherheitseinrichtung ein- und auszuschalten (sobald diese einmal aktiviert worden ist, Meldung FON - Startbeleg). Ist das so richtig?

Werden Belege mit der Registrierkasse erstellt, die keine Barumsätze enthalten, liegt insofern keine Umgehung der Sicherheitseinrichtung vor, wenn solche Belege nicht signiert werden. Belege, in denen Barumsätze mit Umsätzen, die keine Barumsätze darstellen (wie durchlaufenden Posten) kombiniert werden, müssen signiert werden. Beträge von Umsätzen, die keine Barumsätze darstellen, sind dann immer als 0 % Umsätze auszuweisen.⁸¹

Wenn aber auch Zielrechnungen erfasst werden, die nicht zu signieren sind, dann ergeben sich Lücken der Belegnummer im DEP - ein Beispiel:

Rechnung Nr. 1 ist Barrechnung -> im DEP enthalten

Rechnung Nr. 2 ist Zielrechnung -> nicht im DEP enthalten

Rechnung Nr. 3 ist Barrechnung -> im DEP enthalten

Rechnung Nr. 4 ist Zielrechnung -> nicht im DEP enthalten

Rechnung Nr. 5 ist Barrechnung -> im DEP enthalten

D.h. Die Verkettung ist dann so, dass 5 auf 3 verweist, 3 auf 1. Es sind somit Lücken in der Belegnummerierung vorhanden, wenn nur das DEP betrachtet wird (2 und 4). Diese Lücken sind aber nachvollziehbar. Unseres Erachtens nach wäre dies korrekt.

Stimmt (Verkettung der Barumsätze).⁸²

- 79) Wenn ja, wie hat die Signierung von Zielrechnungen oder gar Lieferscheinen auszusehen (diese sind ja nicht auf der Kasse erfasst)?

Siehe vorige Antwort.⁸³

- 80) Bei vielen Unternehmen ist es üblich, dass z.B. Stornos einer AR365 die Belegnummer ST365 haben, damit ist die Eindeutigkeit gegeben. Ist dies weiterhin zulässig oder widerspricht dies der fortlaufenden Nummer, da es ja z.B. eine ST364 nicht gibt (sofern nicht die AR364 auch storniert wird)? Sind dabei überhaupt „AR“ und „ST“ als Bestandteil der fortlaufenden Nummer zulässig, da das Gesetz ja von Zahlenreihen, nicht aber von Buchstabenreihen spricht?

⁷⁹ entnommen aus Fragen der Kassenhersteller an das BMF 2016-01-22

⁸⁰ entnommen aus AK-Sitzung Kassensoftware 20161028

⁸¹ entnommen aus FAQ Arbeitskreis Kassensoftware 20151220

⁸² entnommen aus FAQ Arbeitskreis Kassensoftware 20151220

⁸³ entnommen aus FAQ Arbeitskreis Kassensoftware 20151220

Die RKS-V spricht in § 10 Abs. 2 von einer fortlaufenden Nummer des Barumsatzes. Ist dabei tatsächlich eine Nummer im Sinne von 1, 2, 3 usw. gemeint oder kann diese auch aus mehreren Zahlenreihen bestehen? Unterscheidet sich dementsprechend die fortlaufende Nummer der BAO § 132a Abs. 3 Z2 von jener, die in der RKS-V festgelegt wird?

Buchstaben in der fortlaufenden Nummer sind möglich, es muss Eindeutigkeit gegeben sein (siehe auch Detailspezifikationen in RKS-V und Codebeispiele auf BMF-Homepage).⁸⁴

4.6.6. Klarstellungen im Bereich Brutto/Netto, 0% und Umsatzzähler

Auf Grund mehrfacher Anfragen und unterschiedlicher Aussagen in den FAQ-WKO und FAQ-Muster-Code erfolgen folgende Klarstellungen durch das BMF:

- Bei der **Aufteilung der Barzahlung** gemäß §§ 9 Abs. 2 Z 4, 10 Abs. 2 Z 4 und 11 Abs. 1 Z 3 RKS-V sind beim jeweiligen Steuersatz immer **Bruttobeträge** (Betrag inkl. USt.) anzugeben.
- Dem **Satz-Null** sind **Bruttobeträge** zuzuordnen, die entweder von der USt. befreit sind, beim Unternehmer nicht, nicht zur Gänze bzw. mit einem anderen % als den % des Signaturformates (derzeit 20% für Satz-Normal, 10% für Satz-Ermaessigt-1, 13% für Satz-Ermaessigt-2 und 19% für Satz-Besonders) der USt. unterliegen oder deren USt. auf Grund anderer Unterlagen geschuldet wird. Darunter fallen beispielsweise Beträge, die im Namen und auf Rechnung dritter vereinnahmt werden (durchlaufende Posten), nicht zur Gänze besteuert sind (Differenzzahlungen) oder auf eine Rechnung verweisen.
- Sämtliche Beträge in Belegen, die Barzahlungen darstellen oder mit zumindest einer Barzahlung kombiniert sind, sind als **Bruttobeträge** (inkl. USt.) zu **signieren** und in den **Umsatzzähler** aufzunehmen. Dies gilt auch für Stornobuchungen, nicht jedoch für Trainingsbuchungen. Eine freiwillige Signierung von Beträgen aus Belegen ohne Signierungspflicht (z.B.: Belege ohne Barzahlungen) mit Aufnahme in den Umsatzzähler ist immer möglich. Der Umsatzzähler ist als Summenzähler Teil der Sicherheitseinrichtung einer Registrierkasse und für Umsatzanalysen nur in Verbindung mit den weiteren, in der Registrierkasse aufgezeichneten Daten vorgesehen.
- **Signierung von Umsätzen, die (teilweise) unbar bezahlt werden (NEU)**
Mit Registrierkassen werden auch Umsätze erzeugt, die nicht unbedingt bar bezahlt werden, sondern auch mit unbaren Zahlungsmitteln bzw. Zielrechnungen sind. Dabei können die Zahlungsmittel auch geteilt werden, etwa werden sofort 100,- Euro bar bezahlt, 100 Euro auf Rechnung. Spricht etwas dagegen, dass - wenn auf Grund des Kassenbeleges die Umsatzsteuer geschuldet wird - auch die unbaren Umsätze nach den Steuersätzen aufgeteilt werden, so wie dies der Erlass in 4.6.6 bereits für durchlaufende Posten klar gestellt hat. Dies wäre einerseits nötig, da bei Splittung (tw. bar, tw. unbar) sonst ja sogar zwei Mehrwertsteuerblöcke auf dem Beleg stehen müssen (einmal für den Gesamtbetrag, einmal nur für den Barbetrag). Andererseits, da die Kasse ja gar nicht wirklich weiß, ob es sich um ein bares oder unbares Zahlungsmittel handelt (Stichwort: Paypal oder Kreditkartenumsätze nicht

⁸⁴ entnommen aus AK Kassensoftware_FAQ technisch_20151027

vor Ort, die lt. Erlass ja unbar sind) und es daher alleine aus Sicherheitsgründen sinnvoll wäre alles zu signieren.

Dem Vorschlag kann unter der Voraussetzung zugestimmt werden, dass solche Umsätze mit unbaren Zahlungsmitteln aus dem DEP gem. § 131 Abs. 1 Z 6 lit. b BAO eindeutig erkannt werden können.⁸⁵

- **Signierung von Nicht-Barumsätzen, wie Lieferscheine etc. (NEU)**

Mit Kassen können auch Lieferscheine erzeugt werden oder andere Dokumente, wie Angebote, etc, bei denen es sich nicht um Umsatzdokumente handelt. Diese Dokumente müssen grundsätzlich natürlich nicht signiert werden, da es sich ja nicht um Barumsätze handelt, vielfach wird dies aber freiwillig signiert werden, alleine schon deswegen, da etwa durch entsprechender Layoutgestaltung der Kassenanwender über ein Angebot den Text „Rechnung“ schreiben könnte und somit aus Kundensicht es sich um eine Rechnung handeln würde. Der Erlass (insbesondere 4.6.6) wird so interpretiert, dass eine freiwillige Signierung möglich ist, die darauf enthaltenen Beträge entweder als 0%-Betrag oder aber überhaupt mit dem Betrag 0,- in den Umsatzzähler aufzunehmen sind.

Nicht-Barumsätze dürfen freiwillig signiert werden, allfällige Beträge sind dann immer als 0%-Betrag zu buchen und in den Umsatzzähler mit dem 0%-Betrag aufzunehmen.⁸⁶

6.2. Umsätze im Freien (NEU)

81) Wenn jemand bei einer Veranstaltung z.B. in den Sofiensälen oder in einer Volkshochschule steht (seinen Stand hat), kann von der Regelung Umsätze im Freien Gebrauch gemacht werden?

Ja, gilt als im Freien, sofern die Umsatzgrenze von 30.000 € nicht überschritten wird und der Umsatz nicht in oder in Verbindung mit einer eigenen nur dem Unternehmer zugeordneten fest umschlossenen Räumlichkeit ausgeführt wird.⁸⁷

6.4. Waren- und Dienstleistungsautomaten

82) Automaten mit weniger als 20 Euro Einzelumsatz brauchen keine Belege ausstellen. Wenn die analoge Kassa entleert wird, muss das aber regelmäßig (wenn nachgefüllt wird, Monatsende) aufgezeichnet werden. Bei Automaten mit über 20 Euro Einzelumsatz gilt die Registrierkassenpflicht. Bei Automaten, die bereits vor 2016 in Betrieb waren (= Altautomaten), gibt es eine „Umrüstzeit“ bis 2027: Der Besitzer kann sie also belassen, darf sie aber nicht verändern, etwa in dem er etwa den Belegdruck ausbaut etc. Ist das korrekt? Ja.⁸⁸

83) Wie wird der Einzelumsatz exakt definiert? Preis pro Stunde/n im Parkhaus? Preis einer einzelnen Betankung an der Tankstelle etc.?

Das tatsächliche Entgelt für die Lieferung/Leistung ist entscheidend. Wenn ich 3 Stunden Parkleistung bezahle, ist der Umsatz damit vorgegeben.⁸⁹

⁸⁵ entnommen aus Besprechung WKÖ BMF 20161115

⁸⁶ entnommen aus Besprechung WKÖ BMF 20161115

⁸⁷ entnommen aus Besprechung WKÖ BMF 20161115

⁸⁸ entnommen aus FAQ Arbeitskreis Kassensoftware 20151220

⁸⁹ entnommen aus FAQ Arbeitskreis Kassensoftware 20151220

84) Demnach sind Wettautomaten sehr wohl Altautomaten?!

Wettautomaten sind Dienstleistungsautomaten; insofern Wetten nicht nachweislich mit 20 € (brutto) begrenzt sind, gelten daher die lange Übergangsfrist für Altautomaten und die RK- und Belegerteilungspflicht ab 1.1.2017.⁹⁰

Beurteilung des Zahlungssystems: Automat oder Kein Automat⁹¹

85) Der Betrieb stellt closed-loop-Zahlungssysteme her. Folgende Fragestellungen ergeben sich in diesem Zusammenhang:

86) Auf Mitarbeiterkarten wird Guthaben aufgeladen (Aufwerteautomat gegen Bargeld oder EC). Ist das ein Barumsatz oder nicht?

Das ist kein Barumsatz.

87) An den Kassen wird das Guthaben von den Karten entwertet, keine Barzahlung. Manche Kunden haben auch Selbstbedienungskassen, welche direkt vom Koch/Küchenpersonal bedient werden. Bei speziellen Ausprägungen erfolgt die Abbuchung nur durch direktes Auflegen der Karten, ohne weiteres manuelles zutun. Fällt dies unter die Registrierkassenpflicht oder nicht?

Der Transfer von angelegten Guthaben aus dem Verfügungsbereich des Kunden in den Verfügungsbereich eines Unternehmers für die Bezahlung einer Leistung stellt wegen der Analogie zur Bezahlung mit Bankomat- oder Kreditkarte eine Barzahlung und damit aus Sicht des Unternehmers einen registrierkassen- und belegerteilungspflichtigen Barumsatz dar.

88) Exkurs - geänderter Sachverhalt: Der Mitarbeiter bestellt/bezahlt im Voraus sein Mittagessen, welches er (z.B. Tage später) in der (Betriebs-)Kantine abholt/konsumiert.

Ein elektronisches System zur Bestellung und Bezahlung einer Leistung im Voraus ist dann als Onlineshop anzusehen, wenn die Leistung nicht mit Bargeld bezahlt werden kann und nicht unmittelbare Folge der Bestellung ist. Umsätze, die über ein solches elektronisches System abgewickelt werden, sind von der Registrierkassenpflicht, nicht aber von der Belegerteilungspflicht befreit.

89) An diesen Kassen ist kein Bondrucker vorgesehen, da hier der Geschwindigkeitsfaktor eine sehr wichtige Rolle spielt. Die Belege können jedoch vom Kunden selbst am Aufwerteautomaten eingesehen und ausgedruckt werden. Zur Anerkennung eines elektronischen Belegs ist es erforderlich, dass der Beleg den Verfügungsbereich des Unternehmers verlassen und in den Verfügungsbereich des Kunden gelangen muss, d.h., dass der Unternehmer nach der Übermittlung keine Möglichkeit mehr haben darf, den Beleg abzuändern oder zu entfernen.

90) Kann dieses System als "Automat" betrachtet werden?

Kein Automat, da Essen ausgegeben wird.

91) Wenn es das Zahlungssystem kein Automat ist, so sollte durch die Möglichkeit, dass sich der Kunde die Belege ansehen und ausdrucken kann, der Belegerteilungspflicht genüge getan sein sollte (damit ist er ja in meinem Verfügungsbereich). Ab 2017 sind die Belege allerdings zu signieren.

Anmerkung siehe oben (Anerkennung eines elektronischen Belegs).

⁹⁰ entnommen aus FAQ Arbeitskreis Kassensoftware 20151220

⁹¹ entnommen aus Fragen der Kassenhersteller an das BMF 2016-01-22

6.4.5. Park-/Garagenautomaten

92) Park-/Garagenautomaten sind wie Ticketautomaten zu behandeln, allerdings fehlt im Erlass die weitere Erklärung dazu, wie nun diese Ticketautomaten zu behandeln sind.

Hier werden Automaten mit Inkasso an der Ausfahrtsschrankenanlage mit Ticketautomaten, die Ausfahrtstickets erstellen, gleichgestellt. Park-/Garagenautomaten werden als Dienstleistungsautomaten angesehen. Dadurch, dass bei solchen Automaten die Einzelumsätze von mehr als 20 Euro brutto anfallen können, besteht bei Neuautomaten (Inbetriebnahme nach dem 31.12.2015) ab 1.1.2017 sowohl Registrierkassen- als auch Belegerteilungspflicht. Altagomaten, die bis zum 31.12.2015 in Betrieb genommen werden, fallen erst ab 1.1.2027 unter diese Pflichten.⁹²

93) Fallen Garagen/Parkabfertigungsautomaten nun unter § 4 BarUV, d.h. Anwendung der Übergangsregelung bei Inbetriebnahme bis Ende des Jahres bzw. bei Automaten, die nach dem 31.12.2015 in Betrieb genommen werden, ist die € 20,00 für Einzelumsätze zu berücksichtigen. Wobei hier der Begriff „Einzelumsätze“ so zu verstehen ist, dass der (Park)Tarif pro Stunde (also pro Einheit) gemeint ist? Nein, sobald ein Barzahlungsbetrag (inkl. USt) 20 Euro übersteigen kann, steht die Erleichterung für Kleinbetragsautomaten nicht zu (siehe auch vorherige Frage).⁹³

94) Oder unterliegen diese Automaten, sofern der Einzelumsatz über 20 Euro gehen kann (Definition als max. möglicher Tarif, also im Regelfall der Tarif für das verlorene Ticket?), ganz normal Registrierkassenpflicht? Siehe davor.⁹⁴

Implementierung der RKSv anhand der Mustercodes von A-SIT

Es wird hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Informationen, die auf der Code-Plattform von A-SIT Plus veröffentlicht werden, mit dem BMF abgestimmt sind und der Erläuterung von Interpretationsspielräumen der RKSv und zur Demonstration von bestimmten Abläufen dienen.⁹⁵

95) § 10 Abs. 3 RKSv fordert "Trainings- und Stornobuchungen haben im maschinenlesbaren Code zusätzlich die Bezeichnung 'Trainingsbuchung' oder 'Stornobuchung' zu enthalten." In der Anlage zur RKSv Z 12 sind jedoch nur die Bestandteile 'Signierte Belegdaten' und 'Signaturwert' spezifiziert.⁹⁶

- i. Auf der Homepage der A-SIT wurde bereits versucht diese Nichtberücksichtigung in der RKSv-Anlage zu lösen: es ist statt dem Umsatzzähler dann "TRA" oder "STO" einzutragen.
- ii. Wobei das gleich eine neue Frage aufwirft, da das Storno ja den Umsatzzähler ändert, müsste der ja auch neu gesetzt werden. Es ist ja nunmehr kein Umsatz mehr im Umsatzzähler des Beleges enthalten, wie jedoch § 8 Abs. 1 RKSv deutlich fordert (dass Barumsätze "laufend" aufzusummieren sind - und Stornos sind selbstverständlich auch

⁹² entnommen aus FAQ Arbeitskreis Kassensoftware 20151220

⁹³ entnommen aus FAQ Arbeitskreis Kassensoftware 20151220

⁹⁴ entnommen aus FAQ Arbeitskreis Kassensoftware 20151220

⁹⁵ entnommen aus FAQ Arbeitskreis Kassensoftware 20151220

⁹⁶ entnommen aus FAQ Arbeitskreis Kassensoftware 20151220

Barumsätze). Die angekündigte Implementierung auf A-SIT bricht mit dieser Bestimmung. Für Programmierer von Kassen(software) sind rechtssichere Angaben erforderlich und notwendig. Die von der A-SIT zur Verfügung gestellten Mastercodes befolgen rechtlich gesehen nicht den § 10 Abs. 3 RKSV.

- iii. Auf der Seite der A-SIT steht momentan, dass ein Stornobeleg nicht mit normalen Buchungen vermischt werden darf. Ist das generell so vorgesehen? In der Praxis ist es üblich, dass z.B. bei einem Tippfehler bei der Artikelnummer, diese Position sofort (also auf dem gleichen Bon) storniert wird. Es wäre vollkommen unpraktisch hier zuerst den Beleg abschließen zu müssen um dann diese Position auf einem eigenen Stornobeleg zu stornieren. Abgesehen von dieser unpraktischen Eingabe, wäre es wohl keinem Kunden sinnvoll zu erklären (2 Belege, die zusammenzuzählen wären). Zudem würde dadurch auch die Manipulationsmöglichkeiten nicht eingeschränkt, sondern im Gegenteil gesteigert werden weil es ist eine Stornierung in einem separaten Bon wesentlich schwieriger nachzuvollziehen als im gleichen Bon. (Siehe dazu auch Frage 12 zur Warenrückgabe).

Zu ii.: Der Umsatzzähler wird bei Stornobelegen zwar nicht aufgedruckt, sehr wohl aber im Speicher der Kassa anhand der Daten im Stornobeleg angepasst. Daher gibt es hier keinen Widerspruch § 8 Abs. 1 RKSV. Dies ist auch im Demo-Code ersichtlich. Mit der Festlegung des BMF, Trainingsbuchungen und Stornobuchungen im maschinenlesbaren Code im DF Umsatzzähler mit „TRA“ oder „STO“ zu kennzeichnen, wird die Vorgabe des § 10 Abs. 3 RKSV erfüllt.

Zu iii: Die Definition des Storno-Belegs in den Code-Beispielen bezieht sich auf Stornos die durchgeführt werden müssen, nachdem bereits ein Beleg ausgestellt wurde. Die Stornierung vor der Belegerstellung ist hier nicht berücksichtigt, da etwaige fälschlich hinzugefügte Werte ja vor der Belegerstellung entfernt werden und somit nicht den Umsatzzähler beeinflussen können. In diesem Sinne ist hier auch kein Beleg mit der Kennzeichnung „STO“ erforderlich.⁹⁷

- 96) Des Weiteren wäre es äußerst wünschenswert, wenn die Muster-Programmiercodes auf A-SIT nicht ausschließlich für Java zur Verfügung gestellt werden sondern z.B. auch C/C++ oder C# / .NET oder SQL - dies sind ebenso sehr gängige Programmiersprachen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass hier ohne jegliche Begründung derzeit einzelne Anbieter massiv bevorzugt werden (Eingriff in den freien Markt).

Der DEMO-Code dient einerseits zur Erläuterung von Interpretationsspielräumen der RKSV und andererseits zur Demonstration von bestimmten Abläufen. Der Beispiel Code stellt auf keinen Fall eine fertige Implementierung für eine RKSV-konforme Kasse dar, da an sehr vielen Stellen demonstrationsspezifische Elemente hinzugefügt wurden, die in einer echten Kasse so nicht vorhanden sein dürfen: Bsp. Flag für Beschädigung der Signatureinrichtung, ver- und unmittelbares Entschlüsseln des Umsatzzählers, Software-Signatur-Einrichtung, sichere Verwendung des Schlüsselmaterials und vieles mehr.

Diese Anforderungen sind somit für alle Programmiersprachen erfüllt, da (1) im Code detaillierte Hinweise zu Interpretationsspielräumen bzw. Klarstellungen

⁹⁷ entnommen aus FAQ Arbeitskreis Kassensoftware 20151220

gemacht werden die unabhängig von der Programmiersprache sind und (2) die allgemeinen Abläufe aufgrund der Wahl einer High-Level Sprache (Java) sehr gut dargestellt werden können. Ebenso wurden z.B. in Version 0.5. weitere Methoden zur Ver/Entschlüsselung des Umsatzzählers hinzugefügt die das Nicht-Vorhandensein des CTR-Modus in anderen Sprachen berücksichtigen.⁹⁸

97) Zudem wären Muster für Belege und DEP hilfreich als Orientierung. Beispielbelege sind derzeit noch nicht verfügbar.

Der Code bezieht sich auf die Aspekte der RKS-V. Eine allgemeine Berücksichtigung von darüberhinausgehenden Elementen wäre hinderlich für die Demonstration und Erklärung der relevanten RKS-V Aspekte.⁹⁹

Die veröffentlichten Beispiele für das Datenerfassungsprotokoll (https://www.a-sit.at/de/a-sit_plus/registrierkassenverordnung/index.php) betreffen nur das Exportformat im Sinne § 7 Abs. 5 RKS-V. Zu beachten ist, dass im Datenerfassungsprotokoll pro Barumsatz weitere, gesetzlich vorgesehene Daten (§ 132a Abs. 3 BAO) abgespeichert werden müssen.¹⁰⁰

98) Ebenso bitten wir um Information, ob und wann mit weiteren Updates und Informationen auf A-SIT zu rechnen ist.

So weit bekannt, werden diese Informationen am Anfang der README Datei angegeben. So ist aktuell dort die Ankündigung, dass Testfälle zur Verfügung gestellt werden, die die Hersteller für die Überprüfung Ihrer Systeme verwenden können. Die Wartung des Codes und Erweiterung der Beispiele ist auf jeden Fall auch in 2016 eingeplant.¹⁰¹

Onlineprüfbarkeit eines DEP nicht vorgesehen

99) Wird es eine Onlineprüfbarkeit (seitens des BMF) eines DEP geben?

Informationen wie Kunde (Zertifikat Nr. etc.), Fileupload für DEP, usw. sollten erfassbar sein und als Response „OK“ oder „fehlerhaft“ zurückkommen. Bei Fehlermeldungen ist anzugeben, worin das Problem besteht bzw. was den Anforderungen nicht entspricht. Damit kann einfach seitens der Kassenhersteller die Umsetzung der RKS-V geprüft werden, und in Folge auch dem Kunden die Konformität bestätigt werden.

Seitens BMF ist keine Onlineprüfbarkeit des DEP vorgesehen. Ab 1.1.2017 muss aber das DEP in einem vorgegebenen Format (RKS-V Anlage Z 3 und dazu ergangene Codebeispiele auf der BMF-Homepage) auf einem externen Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Ob und bis wann seitens des BMF ein Prüftool für das DEP zur Verfügung gestellt wird, wird im Umsetzungsprojekt des BMF geklärt.¹⁰²

⁹⁸ entnommen aus FAQ Arbeitskreis Kassensoftware 20151220

⁹⁹ entnommen aus FAQ Arbeitskreis Kassensoftware 20151220

¹⁰⁰ entnommen aus AK Kassensoftware_FAQ technisch_20151027

¹⁰¹ entnommen aus FAQ Arbeitskreis Kassensoftware 20151220

¹⁰² entnommen aus AK Kassensoftware_FAQ technisch_20151027

Keine Zertifizierung/Produktabnahmen

- 100) Für mich ist unklar, ob eine Kassen-Software von jemanden abgenommen werden muss, oder ob die Erfüllung aller Anforderungen ausreichend ist. Seitens BMF werden keine Produktabnahmen durchgeführt. Bitte fragen Sie Ihren Kassenhersteller und verweisen Sie ihn auf die technischen Detailvorgaben in der Anlage zur RKSv und in den veröffentlichten Codebeispielen (BMF Homepage).¹⁰³

¹⁰³ entnommen aus AK Kassensoftware_FAQ technisch_20151027